



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ich mache mich selbständig

Steuertipps für Existenzgründerinnen und Existenzgründer



Mecklenburg-Vorpommern
Finanzministerium

Sehr geehrte Existenzgründerinnen und Existenzgründer,

mit der Gründung eines eigenen Unternehmens eröffnen sich für Sie zahlreiche Chancen. Mithilfe von Fleiß, Motivation und Kreativität können Sie Innovationen in die Praxis umsetzen und auf diese Weise Mecklenburg-Vorpommern voranbringen. Für diesen Mut zur Veränderung beglückwünsche ich Sie!

Unternehmensgründungen sind für eine zukunftsorientierte Volkswirtschaft von großer Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Schaffung neuer Arbeitsplätze. Ohne ein tatkräftiges Unternehmertum ist kein wirtschaftliches Wachstum zu erzielen. Selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer können daher völlig zurecht als Motor unserer sozialen Marktwirtschaft bezeichnet werden.

Bei der Unternehmensgründung gibt es viele Dinge zu beachten. Wie Sie vielleicht wissen, verantworte ich als Finanzminister auch die Steuerverwaltung des Landes. Daher möchte ich Ihnen ans Herz legen, sich auch mit den steuerlichen Aspekten auseinanderzusetzen, die nun für Sie und ihr Unternehmen wichtig sind. Ein Blick in diese Broschüre ist dafür ein guter Anfang! Hier wollen wir wichtige Fragen beantworten und Sie bei den ersten Schritten in die Selbständigkeit begleiten. Unterstützung finden Sie außerdem bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanzämter vor Ort. Diese unterstützen Sie gerne. Unsere Finanzämter wollen Ihr Partner sein und Sie beim Unternehmenserfolg unterstützen. Zögern Sie nicht, uns anzusprechen!

Ich hoffe, dass Ihnen diese Broschüre eine wertvolle Hilfestellung ist, die Ihnen die ersten Schritte erleichtert. Für den Weg in die Selbständigkeit wünsche ich Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen!

Ihr

Dr. Heiko Geue
Finanzminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern



Dr. Heiko Geue
Finanzminister

TEIL 1 Allgemeines	
1.1 Die ersten Schritte in die Selbständigkeit	4
1.2 Wo melde ich mich an?	4
1.3 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt	4
TEIL 2 Ihr neues Unternehmen	
2.1 Wahl der Rechtsform	5
2.1.1 Einzelunternehmer	6
2.1.2 Personengesellschaft	6
2.1.2.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) – Gleichberechtigte Partner	6 - 7
2.1.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Mit Eintrag ins Handelsregister	7
2.1.2.3 Kommanditgesellschaft (KG) – Komplementär haftet	7
2.1.3 Gründung einer juristischen Person	7 - 8
2.1.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – Hohe Ansprüche	8
2.1.3.2 Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) – Variante der GmbH	8
2.1.3.3 Aktiengesellschaft (AG) – Erhöhter Aufwand	8
TEIL 3 Die Steuern des Unternehmens	
Steuerarten und Steuererklärungen	
3.1 Einkommensteuer	9
3.1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	9
3.1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb	9
3.1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit	9
3.1.4 Gemeinsame Hinweise zu allen Gewinneinkunftsarten	10
3.1.5 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	10
3.1.6 Einkünfte aus Kapitalvermögen	10
3.1.7 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	10
3.1.8 Sonstige Einkünfte	11
3.1.9 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens	11
3.1.10 Höhe der Einkommensteuer	11
3.1.11 Einkommensteuer bei Verheirateten/Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	11
3.2 Körperschaftsteuer	12 - 13
3.3 Gewerbesteuer	13 - 15
3.4 Umsatzsteuer	15
3.4.1 Einleitung	15 - 16
3.4.2 Entstehung der Steuer	16
3.4.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung	17
3.4.4 Umsatzsteuerjahreserklärung	17
3.4.5 Kleinunternehmer	17
3.4.6 Erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen	18
3.4.7 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU-Mitgliedstaaten und dem übrigen Ausland	18 - 19
3.4.8 Umsatzsteuer-Nachschau	19

TEIL 4 Buchführung, Aufzeichnungen und Gewinnermittlung	
4.1 Buchführung	19 - 20
4.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	21
4.3 Gewinnermittlungsarten	21
4.3.1 Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)	22
4.3.2 Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)	22 - 24
4.4 Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung	24
4.4.1 Betriebsvermögen	24
4.4.2 Betriebseinnahmen	24 - 25
4.4.3 Betriebsausgaben	25
4.4.4 Abschreibungen - Absetzung für Abnutzung - (AfA)	25 - 27
4.4.5 Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen	27 - 28
4.4.6 Verträge zwischen nahen Angehörigen	28 - 29
TEIL 5 Ihre Pflichten als Arbeitgeber	
Verfahren des Lohnsteuerabzugs und der Sozialversicherungsbeiträge	
5.1 Allgemeine Lohnsteuer	29 - 30
5.2 Pauschalierte Lohnsteuer	31
5.3 Besonderheiten bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte	31
TEIL 6 Steuervorauszahlungen	31
6.1 Stichtage für die Vorauszahlungen	32
TEIL 7 SEPA-Lastschriftverfahren	32
TEIL 8 Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen	
8.1 Projekt ELSTER	33
8.2 Mein ELSTER	33 - 35
8.3 Steuerkontoabfrage	35
8.4 Weitere Erläuterungen zur Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen	35 - 36
8.5 Elster-Hotline	36
TEIL 9 Bauabzugsteuer	
Besonderheiten bei Bauleistungen	37
TEIL 10 Allgemeine Hinweise und Ratschläge	37 - 38
TEIL 11 Hier finden Sie weitere Unterstützung	38
Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern	
Greifswald, Güstrow	39
Hagenow, Neubrandenburg	40
Ribnitz-Damgarten, Rostock	41
Schwerin, Stralsund	42
Waren, Wismar	43
Anhang	44 - 51
Impressum	52

TEIL 1

Allgemeines

1.1 Die ersten Schritte in die Selbständigkeit

Es gibt vielfältige Gründe für den Weg in die Selbständigkeit. Der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit, die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit, die Möglichkeit ein höheres Einkommen zu erzielen, sind nur einige davon.

Unabhängig aus welchen Gründen Sie sich für diesen Weg entschieden haben, sollten Sie beachten, dass auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Informationen einzuholen und Überlegungen anzustellen sind, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich sein wird.

Planungsfehler sowie nicht ausreichende Informationen sind nach Finanzierungsmängeln häufig Ursache für den Zusammenbruch von Firmen. Mit Eigeninitiative im Vorfeld der Unternehmensgründung können Sie jedoch einiges unternehmen, um dieses Defizit schon vor dem Start in die Selbständigkeit auszuräumen und damit die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung verbessern. Eine Garantie für den Erfolg gibt es nicht. Zu dem Bereich der steuerlichen Regelungen erhalten Sie auf den folgenden Seiten wichtige zu beachtende Hinweise und Tipps.

1.2 Wo melde ich mich an?

Als **Gewerbetreibender** ist der Existenzgründer bei der Aufnahme der Tätigkeit gegenüber dem Gewerbe- bzw. Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde anzeigepflichtig, in der die Tätigkeit aufgenommen wird. Diese leitet die ersten Informationen über das Gewerbe auch an das zuständige Finanzamt weiter. Notwendig sind hierzu Ihr Personalausweis oder Pass sowie eventuell besondere Genehmigungen und Nachweise. Mit der Gewerbeanmeldung werden in der Regel folgende

Behörden automatisch über Ihre Betriebseröffnung informiert:

- die Industrie- und Handelskammer
- die Berufsgenossenschaft
- die Handwerkskammer (bei Handwerksberufen)
- das Finanzamt


Wollen Sie eine **freiberufliche Tätigkeit** ausüben, müssen Sie die Art der Tätigkeit nicht bei der Stadt oder Gemeinde melden. Sie müssen nur das zuständige Finanzamt informieren. Die Mitteilung kann telefonisch oder formlos schriftlich erfolgen. Dies muss innerhalb eines Monats nach Aufnahme Ihrer freiberuflichen Tätigkeit erfolgen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich Sie sich niederlassen oder Ihr Büro eröffnen wollen.

Sollten Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Tätigkeit als gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit einzugruppiert ist, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamtes. Auch die Verlegung oder Aufgabe eines Betriebes sind der zuständigen Stadt oder Gemeinde und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

1.3 Der erste Kontakt mit dem Finanzamt

Nach der Anmeldung (Gewerbetreibender) oder Information des Finanzamtes (Freiberufler) erhalten Sie von Ihrem zuständigen Finanzamt ein Schreiben. In diesem weist es darauf hin, dass Sie einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung innerhalb einer bestimmten Frist – häufig 3 bis 4 Wochen – ausfüllen müssen.

*Der Fragebogen ist **elektronisch authentifiziert** an Ihr zuständiges Finanzamt zu übermitteln.*

 **Hierzu steht Ihnen das Online-Angebot der Steuerverwaltung zur Verfügung unter**

www.elster.de

Sofern Sie dort bereits ein Benutzerkonto haben, können Sie dieses nutzen. Sollten Sie noch kein Benutzerkonto haben, empfehlen wir Ihnen, sich unter www.elster.de zu registrieren. Eine Registrierung benötigen Sie spätestens für die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Lohnsteueranmeldungen und Jahressteuererklärungen.

Da uns die Sicherheit Ihrer Daten sehr wichtig ist, umfasst die Registrierung mehrere Schritte. Diese kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen. Auch bei Nutzung anderer kommerzieller oder frei erhältlicher Steuerprogramme benötigen Sie zur elektronischen Datenübermittlung eine ELSTER-Registrierung. Näheres hierzu finden Sie im Kapitel 8.

TEIL 2

Ihr neues Unternehmen

Wenn Sie sich als Unternehmer am Wirtschaftsleben beteiligen wollen, stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen. Wie das Unternehmen organisiert wird, ist nicht nur steuerlich relevant. Sie entscheiden unter anderem über die Form der Entstehung, das erforderliche Kapital, die Beteiligung am Erfolg und an den Kosten oder die Haftung mit Ihrem privaten Vermögen.

Die folgenden Seiten sollen Ihnen einen Überblick und ersten Einblick in die steuerliche Welt des Unternehmertums geben. Dazu gehört auch, zu wem Sie wann und in welcher Form Kontakt aufnehmen können, sollen und müssen. Steuerliche Beratung ersetzt zu keinem Zeitpunkt die unternehmerische Leistung. Fehlerhafte Behandlung steuerlicher Sachverhalte aufgrund fehlender Beratung kann den unternehmerischen Erfolg beeinträchtigen oder gefährden. Aus diesem Grund sollten Sie sich diese Beratungsleistung rechtzeitig sichern. Diese Broschüre kann einen Berater nicht ersetzen.

2.1 Wahl der Rechtsform

Die Wahl der richtigen Rechtsform ist eine der ersten wichtigen Entscheidungen, die bei der Gründung zu treffen ist. Sie hat persönliche, finanzielle und rechtliche Folgen. Jede Rechtsform hat ihre typischen Merkmale, die man mit den Unternehmenszielen abgleichen muss. Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Haftung, Risikoverteilung
- Geschäftsführung
- Gewinn- und Verlustverteilungen
- Eigen- und Fremdfinanzierung
- Überschaubarkeit und Handhabung (z. B. Buchführung)
- Kosten
- Nachfolgeregelung
- Steuerliche Gesichtspunkte
- Firmierung
- Eventuelle handwerksrechtliche Voraussetzungen

Die wichtigsten privaten Rechtsformen lassen sich in Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften untergliedern.

2.1.1 Einzelunternehmer

Das Einzelunternehmen ist die häufigste Unternehmensform in Deutschland. Es ist die einfachste Rechtsform, die für jede natürliche Person geeignet ist, die alleine ein Gewerbe betreiben möchte. Es wird kein Grundkapital bei der Gründung vorausgesetzt, und der Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit dem Geschäfts- und Privatvermögen. Die Gründungsformalitäten sind wenig aufwendig.

Ein gewerbepolizeilich gemeldetes Einzelunternehmen ist die schnellste und einfachste Form einer Unternehmensgründung. Die Gründung ist mit der Anmeldung beim Gewerbeamt abgeschlossen, sofern die Tätigkeit nicht erlaubnispflichtig ist. Alle weiteren

Anmeldungen, etwa beim Finanzamt, werden vom Gewerbeamt übernommen. Als Einzelunternehmer führt man seine Geschäfte alleine, ist mit seinem Geschäfts- und Privatvermögen voll haftbar, darf alle Gewinne behalten und muss die Verluste selber tragen.

Bei Einzelunternehmen wird zwischen Kaufleuten und Nicht-Kaufleuten unterschieden. Als Kaufmann muss man sich ins Handelsregister eintragen lassen, wodurch bestimmte Rechte und Pflichten entstehen:

- Kaufleute dürfen eine Firma (hier: Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte führt) tragen. Die Firma kann eine Sachfirma, Personenfirma, Mischfirma oder ein Fantasiename sein, zuzüglich des Zusatzes „e. K.“ (eingetragener Kaufmann).
- Das Handelsgesetzbuch findet Anwendung, das Spezialregelungen für Kaufleute enthält.
- Für Geschäftsbriefe gelten bestimmte Pflichtangaben. Es muss immer die Firma, der Sitz und die Handelsregister-Nummer eingetragen werden.
- Durch die Eintragung wird nach außen erkennbar, dass der Einzelunternehmer sich den kaufmännischen Regeln und den Gebräuchen der Kaufleute unterwirft. Dadurch tritt er professionell auf und kann mit einem Vertrauensvorschuss rechnen.

Nichtkaufleute sind zum Beispiel Kleingewerbetreibende. Als solcher muss man sich nach außen mit dem Nachnamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen präsentieren. Ein Branchenzusatz, der auf die auf die ausgeübte Tätigkeit hinweist, ist zulässig. Für Kleingewerbetreibende gelten vereinfachte Buchführungspflichten, in der Regel genügt eine Einnahmenüberschussrechnung.

2.1.2 Personengesellschaft

Gemeinsam mit anderen Personen können Sie ein Unternehmen gründen, erwerben oder als Gesellschafter einer Personengesellschaft (OHG, KG

oder GbR) beitreten. Der beteiligte Unternehmer/ Gesellschafter unterliegt der Einkommensteuer. Bei einer Personengesellschaft handelt es sich um eine oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen, die sich zu einem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck zusammenschließen. Im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft haften die Gesellschafter einer Personengesellschaft unbeschränkt mit dem Gesellschafts- und dem Privatvermögen. Typische Personengesellschaften sind

- die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR),
- die Offene Handelsgesellschaft (OHG),
- die Kommanditgesellschaft (KG)

2.1.2.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) – Gleichberechtigte Partner

Eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Gesellschaftern (natürliche und/oder juristische Personen), die ein gemeinsames unternehmerisches Ziel verfolgen. Es ist empfehlenswert, alle wichtigen Regelungen dieser gemeinsamen Unternehmung in einem Gesellschaftervertrag festzuschreiben.

Seit dem 01.01.2024 wird unterschieden zwischen einer rechtsfähigen und einer nicht rechtsfähigen GbR. Die nicht rechtsfähige GbR (Innengesellschaft) wird nicht unternehmerisch tätig, sie nimmt nicht am Rechtsverkehr teil, sondern dient den Gesellschaftern nur zur Ausgestaltung ihrer Rechtsverhältnisse untereinander. Die rechtsfähige GbR (Außengesellschaft) nimmt dagegen am Rechtsverkehr teil. Sie ist Trägerin von Rechten und Pflichten.

Die GbR gilt als rechtsfähig, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll. Die Rechtsfähigkeit wird vermutet, wenn der Gegenstand der GbR der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen ist. Im Verhältnis zu Dritten entsteht die rechtsfähige GbR, sobald sie mit Zustimmung aller Gesellschafter

am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im Gesellschaftsregister. Die Gesellschafter haben grundsätzlich die Wahl, ob sie die GbR freiwillig in das Gesellschaftsregister eintragen lassen. Diese Eintragung ist beispielsweise erforderlich, wenn die GbR in das Grundbuch bei einem Grundstückserwerb eingetragen werden soll.

Bei Entscheidungen sind alle Gesellschafter gleichberechtigt, es sei denn, dies wird im Gesellschaftsvertrag anders geregelt. Ähnlich wie das Einzelunternehmen zeichnet sich die GbR durch wenige Gründungsformalitäten, eine flexible Unternehmensführung und die unbeschränkte Haftung der Gesellschafter aus. Für die GbR ist kein Mindestkapital vorgeschrieben. Alle Gesellschafter haften im Außenverhältnis – nach Verbrauch des Gesellschaftsvermögens – mit dem Privatvermögen. Ein Ausschluss der Schuld ist grundsätzlich nicht möglich.

2.1.2.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG) – Mit Eintrag ins Handelsregister

Eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) ist ein Handelsgewerbe, das aus mindestens zwei gleichberechtigten Gesellschaftern (natürliche und/oder juristische Personen) besteht und unter einem gemeinschaftlichen Firmennamen betrieben wird. Eine OHG ist im Prinzip eine GbR mit einem Eintrag ins Handelsregister. Für die OHG empfiehlt sich wie für die GbR der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der alle wichtigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern regelt.

Neben einer Anmeldung beim Gewerbeamt ist das Anmelden aller Gesellschafter im Handelsregister verpflichtend. Für Verbindlichkeiten der OHG haften alle Gesellschafter – nach Verbrauch des Geschäftsvermögens – voll und mit ihrem Privatvermögen. Erhöhte Anforderungen werden auch an die Buchhaltung gestellt. Diese muss den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Weiterhin ist jährlich eine Bilanz zu erstellen. Für die OHG wird kein Mindestkapital vorausgesetzt.

2.1.2.3 Kommanditgesellschaft (KG) – Komplementär haftet

Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) übt ein so genannter Komplementär die Geschäftsführung aus und haftet dabei in vollem Umfang für sein Unternehmen. Darüber hinaus besteht eine Kommanditgesellschaft aus einem oder mehreren Kommanditisten, die sich mit Einlagen (Geld-, Sach- oder Dienstleistungen) in das Unternehmen einbringen und dafür am Gewinn beteiligt werden. Kommanditisten haften begrenzt mit ihrer Einlage und können im Unternehmen lediglich eine Kontrollfunktion wahrnehmen.

Für die KG empfiehlt sich wie für die GbR und OHG der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der alle wichtigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern regelt. Neben einer Anmeldung beim Gewerbeamt ist das Anmelden aller Gesellschafter im Handelsregister verpflichtend, da es sich bei Kommanditgesellschaften um Handelsgewerbe handelt. Erhöhte Anforderungen werden auch an die Buchhaltung gestellt, beispielsweise eine doppelte Buchführung. Es wird kein Mindestkapital vorausgesetzt, der Kommanditist muss eine feste, beliebig hohe Einlage leisten.

2.1.3 Gründung einer juristischen Person

Allein oder mit anderen können Sie eine juristische Person (z. B. eine Kapitalgesellschaft in Form der GmbH) gründen oder Anteile daran erwerben, wodurch Sie dann Gesellschafter oder Mitglied o. ä. werden. Anders als bei der Personengesellschaft ist die juristische Person selbst steuerpflichtig.

Die Gewinne werden mit der Körperschaftsteuer besteuert. Verbliebene Gewinne können grundsätzlich an die Gesellschafter in Form von Gewinnausschüttungen oder Dividenden ausgezahlt werden. Als Gesellschafter können Sie als Arbeitnehmer für die Kapitalgesellschaft tätig werden und/oder als Geschäftsführer (gesetzlicher Vertreter) die unternehmerischen Entscheidungen für die Gesellschaft treffen.

Kapitalgesellschaften sind Körperschaften bestehend aus Gesellschaftern (bei Aktiengesellschaften zusätzlich aus Aktionären), die einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck verfolgen. Durch die Gründung einer Kapitalgesellschaft entsteht eine neue juristische Person mit eigenen Rechten und Pflichten. Um eine Kapitalgesellschaft gründen zu können, muss ein gesetzlich vorgeschriebenes Stamm- oder Grundkapital aufgebracht werden. Typische Kapitalgesellschaften sind:

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
- die Unternehmergesellschaft (UG)
- die Aktiengesellschaft (AG).

Darüber hinaus unterscheidet sich insbesondere auch der Aufwand für den Gründungsprozess, z. B. im Vergleich zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.

2.1.3.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) – Hohe Ansprüche

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine eigenständige juristische Person. Diese ist losgelöst von ihren Gesellschaftern und hat eigene Rechte und Pflichten. Der Vorteil dieser Rechtsform liegt vor allem in der Haftung. Die Höhe der Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die Gesellschafter haften grundsätzlich nicht mit ihrem Privatvermögen, solange sie ihre Stammeinlage erbracht haben. Die notwendige Stammeinlage beträgt derzeit 25.000 Euro.

Ein notariell beurkundeter Gesellschaftervertrag ist für die Gründung einer GmbH zwingend erforderlich, ebenso der Eintrag in das Handelsregister. Die Anmeldung muss von einem Notar beglaubigt werden. Die Gewerbeanmeldung erfolgt beim Gewerbeamt.

Eine GmbH stellt in der Gründungsphase hohe finanzielle und formelle Ansprüche an die Gesellschafter. Weiterhin muss eine GmbH regelmäßig eine Bilanz erstellen, und diese beim Amtsgericht hinterlegen.

2.1.3.2 Haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG) – Variante der GmbH

Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ist eine Variante der GmbH. Sie richtet sich insbesondere an Gründerinnen und Gründer im Dienstleistungsgewerbe mit wenig Eigenkapital, die ihre Haftung beschränken möchten. Das Mindestkapital beträgt 1 Euro. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, erzielte Gewinne so lange als Rücklage einzubehalten, bis ein Mindeststammkapital von 25.000 Euro erreicht wurde.

Die Unternehmergesellschaft kann mit Hilfe eines vom Notar beurkundungspflichtigen Musterprotokolls gegründet werden, das eine Kombination von Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführers darstellt. Es gelten die Rechtsvorschriften des HGB. Die Haftungsvorschriften sind dieselben wie bei der GmbH. Bei der Firma ist der Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ verpflichtend.

2.1.3.3 Aktiengesellschaft (AG) – Erhöhter Aufwand

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist eine Handelsgesellschaft, die genau wie die GmbH als eigenständige juristische Person behandelt wird. Auch gilt bei der AG die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Ein Zugriff auf das Privatvermögen der Aktionäre (Gesellschafter einer AG) ist also nicht erlaubt. Bei der Gründung einer AG muss ein Grundkapital von mindestens 50.000 Euro in Form von Geld- oder Sacheinlagen erbracht werden. Dieses Grundkapital wird dann in Anteile (Aktien) zerlegt. Eine AG kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. In der Gründungsphase einer AG muss neben hohen Gründungsaufwendungen auch ein kompliziertes Gründungsverfahren durchlaufen werden. Die Führung einer Aktiengesellschaft besteht aus drei Organen – dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und der Hauptversammlung –, wodurch ein erhöhter organisatorischer Aufwand entsteht. Aktiengesellschaften sind vor allem in der internationalen Geschäftswelt bedeutsam.

TEIL 3

Die Steuern des Unternehmens

Steuerarten und Steuererklärungen

3.1 Einkommensteuer

Als Unternehmer unterliegen Sie mit Ihren Einkünften, unter anderem dem Gewinn aus Ihrer betrieblichen Tätigkeit, der Einkommensteuer. Auch der Gewinnanteil aus einer Personengesellschaft unterliegt beim Gesellschafter der Einkommensteuer, da die Personengesellschaft selbst weder Einkommen- noch Körperschaftsteuer zahlt. Neben der Einkommensteuer sind Sie bei Erreichen bestimmter Einkommensgrenzen zur Zahlung des Solidaritätszuschlags und bei entsprechender Zugehörigkeit zur Zahlung der Kirchensteuer verpflichtet.

Bei der Einkommensteuer wird zwischen verschiedenen Einkunftsarten unterschieden, wobei für Unternehmer insbesondere die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit eine Rolle spielen (sog. Gewinneinkunftsarten):

3.1.1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Hierzu zählen beispielsweise Einkünfte aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen oder aus der Saatzucht, der Binnenfischerei, der Teichwirtschaft und der damit verbundenen Fischzucht, der Imkerei oder der Wandschäuferei. Auch die Tierzucht und Tierhaltung gehört dazu, es sei denn, es handelt sich um eine gewerbliche Tätigkeit. Dies ist abhängig vom Verhältnis der Größe des Viehbestands zur landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Tätigkeit muss – wie die gewerbliche – selbständig, nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr erfolgen.

3.1.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb liegen vor, wenn Sie

- selbständig (nicht abhängig),
- nachhaltig (wiederholt und nicht nur vorübergehend),
- in Gewinnerzielungsabsicht (langfristig positive Gewinne erzielen, die auch erwirtschaftete Verluste, z. B. Anlaufverluste, ausgleichen),
- unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tätig sind (Leistungen werden am Markt angeboten und
- es sich weder um eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der Tz. 3.1.1 noch um eine selbständige Tätigkeit im Sinne der Tz. 3.1.3 handelt und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Gewerbliche Einkünfte ziehen regelmäßig eine Gewerbesteuerpflicht nach sich.

3.1.3 Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Hierzu zählen selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten sowie die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe.

Die Tätigkeit muss – wie die gewerbliche – nachhaltig, in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr erfolgen.

3.1.4 Gemeinsame Hinweise zu allen Gewinneinkunftsarten

Für alle Gewinneinkunftsarten gilt: Ihren Gewinn müssen Sie als Unternehmer selbst ermitteln. Die Gewinnermittlung kann je nach Betriebsgröße und Art der Tätigkeit entweder durch Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) oder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) erfolgen. Für Land- und Forstwirte kommt unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen in Betracht. Nähere Ausführungen dazu finden Sie unter Punkt 4. Gewinnermittlung.

Der Gewinn einer Personengesellschaft und die auf die Gesellschafter entfallenden Anteile werden gesondert und einheitlich festgestellt. Diese Gewinnanteile sind im Rahmen der Einkommensteuerklärungen zu berücksichtigen. Als Gesellschafter einer Personengesellschaft erklären Sie Ihren Gewinnanteil in Ihrer Einkommensteuererklärung zusammen mit den Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten.

Neben den gemeinschaftlich erzielten Erträgen und getätigten Aufwendungen sind auch solche Erträge und Aufwendungen zur berücksichtigen (Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben), die nur auf einen Gesellschafter entfallen und mit dem Betrieb der Personengesellschaft zusammenhängen oder die auf Wirtschaftsgütern beruhen, die nur einem Gesellschafter gehören und die dem Betrieb der Personengesellschaft dienen (z. B. ein Grundstück, das der Gesellschafter der Gesellschaft zur Nutzung überlässt) oder die der Beteiligung des Gesellschafters dienen (z. B. ein Kredit, den der Gesellschafter zur Finanzierung seiner Beteiligung aufgenommen hat).

Betreiben Sie Ihr Einzelunternehmen nicht im Zuständigkeitsbereich desselben Finanzamtes, in dessen Bereich sich Ihr Wohnsitz befindet, erfolgt eine gesonderte Feststellung des Gewinns durch das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen belegen ist.

Der gesondert festgestellte Gewinn ist zusammen mit den Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten in der Einkommensteuererklärung anzugeben und im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung zu berücksichtigen.

3.1.5 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Hierzu gehören Löhne, Gehälter und andere Bezüge aus einem öffentlichen oder privaten gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis.

3.1.6 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Hierzu gehören beispielsweise Zinsen, Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem gesonderten und abgeltenden Steuertarif in Höhe von 25 % (Abgeltungsteuer). Diese Steuer wird grundsätzlich von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Bei bestimmten Kapitalerträgen (z. B. ausländische Dividenden, Stillhalteprämien, Gewinne bei Termingeschäften) ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen, wenn es sich dabei um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes handelt und der Gläubiger der Kapitalerträge die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug gegenüber der auszahlenden Stelle beantragt. Dies gilt auch für bestimmte Kapitalerträge, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. Um die Abstandnahme vom Steuerabzug in diesen Fällen zu erreichen, muss der Anleger gegenüber der auszahlenden Stelle eine Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug abgeben. Entsprechende Vordrucke hält die auszahlende Stelle bereit.

3.1.7 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Hierzu gehören beispielsweise die Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen.

3.1.8 Sonstige Einkünfte

Hierzu gehören beispielsweise Renten sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) private Veräußerungsgewinne.

3.1.9 Ermittlung des zu versteuernden Einkommens

Von der Summe der Einkünfte sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen verschiedene Abzüge möglich:

- Altersentlastungsbetrag
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Freibetrag für Land- und Forstwirte
- = Gesamtbetrag der Einkünfte
- Verlustabzug
Wenn Sie in der Anfangsphase Ihrer unternehmerischen Tätigkeit einen Verlust erzielen, kann dieser gegebenenfalls auf die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre zurückgetragen werden. Der Verlustrücktrag kann zu einer Erstattung der für das Vorjahr beziehungsweise auch für das Vorvorjahr gezahlten Einkommensteuer führen.
- Sonderausgaben
z. B. private Versicherungsbeiträge, Spenden, Kinderbetreuungskosten
- Außergewöhnliche Belastungen
z. B. Krankheitskosten, Unterhaltsaufwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigzte Personen, Ausbildungsfreibetrag
- = Einkommen
- ggf. kindbezogene Freibeträge
Kinderfreibeträge werden abgezogen, wenn die dadurch entstehende Steuerersparnis höher ist als das Kindergeld (Günstigerprüfung); weitere Informationen erhalten Sie in der Broschüre „Steuertipps für Familien“.
- = zu versteuerndes Einkommen

3.1.10 Höhe der Einkommensteuer

Die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen einer natürlichen

Person innerhalb des Veranlagungszeitraumes. Der Steuersatz ist z. B. von der Höhe des Einkommens und dem Familienstand abhängig. Auch bestimmte Lohnersatzleistungen wie Krankengeld und Arbeitslosengeld I können Einfluss auf den Steuersatz haben.

Bis zu einem so genannten Grundfreibetrag von 11.604 Euro (2023: 10.908 Euro) fällt keine Steuer an. Der Spitzensteuersatz beträgt zurzeit 42 %. Bei Gewinnermittlung durch Betriebsvermögenvergleich (vgl. 4.3) gilt für nicht entnommene Gewinne auf Antrag ein besonderer Steuersatz von 28,25 %. Bei späterer Entnahme erfolgt eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von 25 %. Ob sich die Inanspruchnahme dieser sog. Thesaurierungsbegünstigung lohnt, hängt von den individuellen Einkommensverhältnissen ab.

Um Ihre festzusetzende Einkommensteuer zu ermitteln, können noch verschiedene Minderungsbeträge abgezogen werden. So ermäßigt sich z. B. bei gewerblichen Einkünften die auf diese gewerblichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer um das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrages höchstens die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer (sog. Gewerbesteueranrechnung).

Auf die festgesetzte Einkommensteuer werden Steuerbeträge angerechnet, die schon vorher gezahlt (Einkommensteuer-Vorauszahlungen) oder durch Steuerabzug erhoben wurden: z. B. Lohnsteuer, sowie ggf. Kapitalertragsteuer. Der sich dann ergebende Betrag ist von Ihnen an das Finanzamt zu zahlen oder wird Ihnen vom Finanzamt erstattet.

3.1.11 Einkommensteuer bei Verheirateten/ Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Wenn Sie verheiratet sind/eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und nicht dauernd getrennt leben, können Sie wählen, ob eine Zusammenveranlagung oder eine Einzelveranlagung durchgeführt werden soll.

3.2 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die **Steuer vom Einkommen der Körperschaften** (z. B. Kapitalgesellschaften wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung – GmbH – oder die Aktiengesellschaft – AG –), **Personenvereinigungen** (z. B. nicht in das Vereinsregister eingetragene Vereine) und **Vermögensmassen** (z. B. Stiftungen des privaten Rechts). Sie ist erforderlich, weil Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auch Einkommen erzielen können und dieses Einkommen nicht natürlichen Personen zugerechnet werden kann.

Beispielsweise erzielt ein Gesellschafter einer **Kapitalgesellschaft** erst dann ein der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen, wenn die Gesellschaft an ihn Gewinn ausschüttet, also Dividenden zahlt. Das Einkommen der Kapitalgesellschaft bleibt jedoch bis dahin nicht unbesteuert, denn darauf wird eine gesonderte Steuer (Körperschaftsteuer) erhoben. Dies gilt auch für **Vereine**, deren Gesellschafter/Mitglieder gar keinen Anspruch auf eine Gewinnausschüttung haben, und für **Stiftungen**, bei denen es gar keine Gesellschafter/Mitglieder gibt, die einen Anspruch auf eine Gewinnausschüttung haben könnten.

Im Unterschied dazu unterliegt das Einkommen, das **Personengesellschaften** (z. B. Gesellschaften bürgerlichen Rechts – GbR –, Offene Handelsgesellschaften – OHG – oder Kommanditgesellschaften – KG –) erzielen, **nicht** der Körperschaftsteuer. Personengesellschaften sind insofern ‚transparent‘, das heißt ihr Einkommen wird unmittelbar den Gesellschaftern als eigenes Einkommen zugerechnet.


Das Aufkommen der Körperschaftsteuer stammt ganz überwiegend von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) und Genossenschaften (eingetragene Genossenschaft – eG –). Dagegen verfolgen Vereine und Stiftungen häufig gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, infolgedessen sie von der Körperschaftsteuer befreit sind. Im Folgenden soll es deshalb nur um die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gehen,

die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind. Bei diesen Körperschaften stellt die Körperschaftsteuer eine Ergänzung zur späteren Besteuerung der natürlichen Personen (Anteilseigner/Mitglieder) im Rahmen der Einkommensteuer dar.

Inländische Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten handelsrechtlich immer als Kaufleute. Sie erzielen stets gewerbliche Einkünfte. Der steuerliche Gewinn aus Gewerbebetrieb ist nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf der Grundlage des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zu ermitteln. Des Weiteren sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens von Körperschaften die Regelungen des Körperschaftsteuergesetzes zu beachten.

Auf das zu versteuernde Einkommen der Körperschaft wird sodann ein **Steuersatz** von 15 % angewendet. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben – anders als natürliche Personen – keine Privat-Sphäre, so dass bei der Gestaltung des Körperschaftsteuer-Tarifs keine Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit der Körperschaften zu nehmen ist. Deshalb gibt es im Unterschied zur Einkommensteuer weder einen Grundfreibetrag noch einen progressiven Tarifverlauf. Andererseits wurde bei der Festlegung des Körperschaftsteuersatzes berücksichtigt, dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften regelmäßig auch der Gewerbesteuer unterliegen. Die steuerliche Gesamtbelastung des Unternehmens mit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer beträgt je nach gemeindlichem Hebesatz bei der Gewerbesteuer ca. 27-29 %.

*Die Körperschaftsteuererklärung ist **elektronisch** nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln.*

 **Weitere Informationen zum Thema elektronische Steuererklärung finden Sie unter www.elster.de**

Auf Antrag kann das Finanzamt in bestimmten Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten, d. h. nur dann ist die Abgabe der Steuererklärung in Papierform noch zulässig.

Werden **Gewinne** von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften an die Anteilseigner **ausgeschüttet**, unterliegen diese Erträge als Einkünfte aus Kapitalvermögen beim Anteilseigner (hier eine natürliche Person) teilweise noch einmal der Besteuerung nach dem Einkommen (► Einkünfte aus Kapitalvermögen).

Beim Bezug der Gewinnausschüttungen fällt in der Regel **Kapitalertragsteuer** an. Dabei handelt es sich um eine besondere Form der Erhebung (Steuerabzug) der Einkommensteuer des Anteilseigners (hier eine natürliche Person). Die vom Schuldner der Kapitalerträge für Rechnung des Anteilseigners einbehaltene und an das Finanzamt abgeführte Kapitalertragsteuer wird auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet. Dies gilt, sofern die Ausschüttungen nicht der Abgeltungsteuer unterliegen (s. Tz. 3.1.6), sondern bei der Veranlagung zu erfassen sind.

Als Besonderheit bei der Besteuerung von Körperschaften gilt das Rechtsinstitut der sogenannten „**verdeckten Gewinnausschüttung**“ (vGA). Hierunter werden Geschäftsvorgänge verstanden, die zwar in Form von zivilrechtlich grundsätzlich zulässigen Rechtsgeschäften zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter erfolgen, aber steuerlich nicht anzuerkennen sind, weil sie bei wirtschaftlicher Betrachtung lediglich eine ordentliche Gewinnausschüttung aus dem von der Körperschaft erzielten und von ihr auch zu versteuernden Einkommen verdecken.

Ein typisches Beispiel hierfür ist die Vereinbarung von **Vergütungen** zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter oder einer diesem nahestehenden Person, die der **Höhe nach unangemessen sind** (etwa die Vereinbarung zu hoher Gehälter, die Gewährung unüblich hoher Zinsen für ein der Gesellschaft eingeräumtes Darlehen, aber auch – in umgekehrter Richtung – die fehlende oder zu niedrige Verzinsung eines dem Gesellschafter von der Gesellschaft gewährten Darlehens).

Insbesondere bei **beherrschenden Gesellschaftern** oder verschiedenen Gesellschaftern mit **gleich-**

gerichteten Interessen ist zudem zu beachten, dass Vereinbarungen mit der Kapitalgesellschaft **im Vorwege und in klarer und eindeutiger Form** zu treffen sind, um steuerlich anerkannt zu werden. **Schriftform** ist – je nach Art des Rechtsgeschäfts – zwar nicht immer gesetzlich vorgeschrieben, jedoch **dringend anzuraten**.

Kommt es zum Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung, wird das Einkommen der Kapitalgesellschaft entsprechend erhöht. Gleichzeitig führt die verdeckte Gewinnausschüttung bei dem betroffenen Anteilseigner (= natürliche Person) grundsätzlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Ist das zugrundeliegende Rechtsgeschäft bei diesem bereits unter einer anderen Einkunftsart erfasst worden (z. B. bei einem zu hohen Gehalt als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), kommt insoweit eine Umqualifizierung dieser bereits erfassten Einkünfte in Betracht. Welche konkreten steuerlichen Auswirkungen – und ggf. Belastungen – aus dem Ansatz verdeckter Gewinnausschüttungen entstehen, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

3.3 Gewerbesteuer

Um die finanzielle Eigenverantwortung der Gemeinden zu stärken, wird ihnen im Grundgesetz ausdrücklich eine wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle mit eigenem Hebesatzrecht zugestanden. Dies ist eine Umschreibung für die Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer stellt für zahlreiche Gemeinden eine wichtige Einnahmequelle dar. Die Gewerbesteuer ist eine Objektsteuer. Anknüpfungspunkt für die Steuer (Besteuerungsgegenstand) ist nicht, wie bei der Einkommensteuer das persönliche Einkommen einer Person, sondern der „Gewerbebetrieb“; daher auch die Bezeichnung Sach- oder Realsteuer.

Der Steuersatz (Hebesatz)

Eigenes Hebesatzrecht bedeutet, dass die einzelne Gemeinde selbst den Steuersatz („Hebesatz“) für die Gewerbesteuer festlegt, also selbst über die Höhe der Gewerbesteuerbelastung der Unternehmen einerseits und des Gewerbesteueraufkommens der Gemeinde andererseits entscheidet. Die Hebesätze sind in den

einzelnen Gemeinden deshalb nicht einheitlich. Jede Gemeinde ist verpflichtet, auch tatsächlich eine Gewerbesteuer zu erheben; der Hebesatz beträgt von Gesetzes wegen mindestens 200 %.

Steuergegenstand

Der Gewerbesteuer unterliegen alle im Inland betriebenen Gewerbebetriebe. Das sind insbesondere Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Einkünften aus Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes sowie Kapitalgesellschaften. Kapitalgesellschaften gelten unabhängig von der Art der Tätigkeit immer als Gewerbebetrieb. Nicht unter die Gewerbesteuer fallen Land- und Forstwirte sowie Freiberufler, es sei denn, diese Tätigkeiten werden in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausgeführt.

Bemessungsgrundlage: *Die Gewerbesteuer bemisst sich nach dem Gewerbeertrag. Das ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb, vermehrt um Hinzurechnungen und vermindert um Kürzungen.*

Die Hinzurechnungen und Kürzungen haben unterschiedliche Funktionen:

- Bei der Ermittlung des Gewinns als Betriebsausgaben abzugsfähige Beträge (Entgelte für Schulden, Renten und dauernde Lasten, Gewinnanteil des stillen Gesellschafters, Mieten, Pachten, Leasingraten, Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten) werden für die Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn aus Gewerbebetrieb teilweise wieder hinzugerechnet. Dies erfolgt, weil bei der Gewerbesteuer die Ertragskraft des Gewerbebetriebs (Gewerbeertrag) und nicht die persönliche Leistungsfähigkeit des Unternehmers besteuert werden soll. Nur insoweit kommt noch der Objektcharakter der Gewerbesteuer zum Tragen.
- Die übrigen Hinzurechnungen und Kürzungen sind technischer Natur und dienen im Wesentlichen
 - der Begrenzung des Gewerbeertrages auf den im Inland erzielten Gewinn,

- der Vermeidung der gewerbesteuerlichen Doppelbesteuerung bei Personen- und Kapitalgesellschaften auf der Ebene der Gesellschaft einerseits und der der Gesellschafter andererseits,
- der Vermeidung der Doppelbelastung mit Gewerbesteuer und Grundsteuer.

Ermittlung

Die Gewerbesteuer wird in zwei Stufen ermittelt. Auf der ersten Stufe wird auf den Gewerbeertrag die Messzahl angewendet; dies ergibt den Gewerbesteuermessbetrag. Auf der zweiten Stufe wird auf den Gewerbesteuermessbetrag der Hebesatz der einzelnen Gemeinde angewendet. Dies ergibt die festgesetzte Gewerbesteuer. Die Messzahl beträgt allgemein 3,5 %.

Für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ermäßigt sich der Gewerbesteuermessbetrag, indem hier vom Gewerbeertrag ein Freibetrag (pauschale Minderung für den ‚Unternehmerlohn‘) von 24.500 Euro abgezogen wird. Bei Einzelunternehmern und Mitunternehmern von Personengesellschaften wird außerdem die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Unternehmer angerechnet.

Verwaltung


Die Verwaltung, Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer obliegt Finanzämtern und Gemeinden. Die Aufgaben sind wie folgt verteilt: Das Grundgesetz ordnet die Verwaltung der Gewerbesteuer grundsätzlich den Landesfinanzbehörden, also den Finanzämtern, zu. Die Länder können die Verwaltung der Gewerbesteuer auch ganz oder zum Teil den Gemeinden übertragen. Davon hat Mecklenburg-Vorpommern Gebrauch gemacht und den Gemeinden die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer übertragen; dies schließt die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gewerbesteuer ein.

Den Finanzämtern verbleiben danach die Aufgaben der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und Festsetzung (und ggf. Zerlegung) des Steuermessbetrags. Dem Unternehmer wird der Gewerbesteuermess-

bescheid durch das Finanzamt und der Gewerbesteuerbescheid durch die Gemeinde bekannt gegeben. Dabei ist der Gewerbesteuermessbescheid bindender Grundlagenbescheid für den Gewerbesteuerbescheid. Die Aufgabenverteilung zwischen Finanzverwaltung und Gemeinde schlägt auch beim Rechtsschutz durch.

Gegen den Gewerbesteuermessbescheid kann der Unternehmer beim Finanzamt Einspruch einlegen sowie Aussetzung der Vollziehung beantragen; insoweit ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Gemeinde ist insoweit nicht befugt, Rechtsbehelfe einzulegen. Besteht Streit darüber, welcher Gemeinde die Gewerbesteuer zusteht, hat das Finanzamt zunächst einen Zuteilungsbescheid zu erteilen, der dann angegriffen werden kann. Gegen den Gewerbesteuerbescheid kann der Unternehmer Widerspruch bei der Gemeinde einlegen; insoweit ist der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten gegeben.

*Die Erklärung zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist **elektronisch** nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an die Finanzverwaltung zu übermitteln.*

 **Weitere Informationen zum Thema elektronische Steuererklärung finden Sie unter www.elster.de**

Auf Antrag kann das Finanzamt in bestimmten Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten, d. h. nur dann ist die Abgabe der Steuererklärung in Papierform noch zulässig.

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags

Die Gewerbesteuer steht der Gemeinde zu, in der eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird. Befinden sich Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden, so wird die Gewerbesteuer in jeder Gemeinde nach dem Teil des Gewerbesteuermessbetrags erhoben, der auf sie entfällt. Dazu muss der Gewerbesteuermessbetrag zerlegt werden.

Die Zerlegung ist Konsequenz des Äquivalenzprinzips. Zerlegungsmaßstab ist grundsätzlich das Verhältnis

der Arbeitslöhne, die an die in den einzelnen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden. Soweit dies zu unbilligen Ergebnissen führen würde, soll nach einem besseren Maßstab zerlegt werden. Die Zerlegung ist Aufgabe der Finanzämter. Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Zerlegungsanteile werden durch Bescheid festgesetzt, der sowohl dem Unternehmer als auch den steuerberechtigten Gemeinden bekannt gegeben wird. Gegen einen Zerlegungsbescheid des Finanzamtes können neben dem Unternehmer auch die beteiligten Gemeinden Einspruch einlegen.

3.4 Umsatzsteuer

3.4.1 Einleitung

Wenn Sie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes steuerpflichtige Umsätze tätigen, sind Sie verpflichtet, die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge selbst zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen. Für die durch Sie erbrachten Leistungen sind grundsätzlich Rechnungen gegenüber dem Leistungsempfänger zu erstellen. Rechnungen über **250 Euro** müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) des gelieferten Gegenstandes oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,

- den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag oder einen Hinweis auf die Steuerbefreiung,
- bei Werklieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück, wenn der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist oder die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet: einen Hinweis darauf, dass der Leistungsempfänger die Rechnung zwei Jahre lang aufbewahren muss,
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind Sie berechtigt, die Ihnen von anderen Unternehmern für Leistungsbezüge für Ihr Unternehmen in Rechnung gestellten Umsatzsteuerbeträge als Vorsteuer beim Finanzamt geltend zu machen. Diese Vorsteuerbeträge sind von den geschuldeten Umsatzsteuerbeträgen des betreffenden Zeitraumes abzusetzen.

3.4.2 Entstehung der Steuer

Grundsätzlich sind Sie verpflichtet, die Steuer nach vereinbarten Entgelten (sog. Soll-Versteuerung) zu berechnen. Die Steuer entsteht dann mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Tz. 3.4.3), in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Hierbei ist unbeachtlich, ob der Leistungsempfänger bereits das betreffende Entgelt gezahlt hat. Trifft eine der nachfolgenden Voraussetzungen zu, können Sie beim Finanzamt die

Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Ist-Versteuerung) beantragen:

- Ihr Gesamtumsatz wird im Jahr der Betriebsöffnung voraussichtlich 800.000 Euro (bis 2023: 600.000 Euro) nicht übersteigen. Beträgt in den Folgejahren der Gesamtumsatz des vorangegangenen Kalenderjahres ebenfalls nicht mehr als 800.000 Euro (bis 2023: 600.000 Euro), kann die Ist-Versteuerung weiter angewendet werden.
- Sie werden von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, befreit oder
- Sie haben Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs (z. B. Arzt, Rechtsanwalt, Künstler) und sind weder zur Buchführung verpflichtet noch führen Sie freiwillig Bücher.

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte tatsächlich vereinnahmt worden sind.

In bestimmten Fällen schulden Sie auch als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Dies gilt – ggf. unter weiteren Voraussetzungen – insbesondere für steuerpflichtige

- *Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,*
- *Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,*
- *Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen,*
- *Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen,*
- *das Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen.*

In diesen Fällen entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, jedoch spätestens mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats. In Fällen, in denen Sie als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden (im sog. Reverse-Charge Verfahren) sind Sie berechtigt, diese Beträge, unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen, als Vorsteuer geltend zu machen.

3.4.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung

Im Kalenderjahr der Aufnahme Ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr sind Sie verpflichtet, die Steuer monatlich anzumelden und abzuführen (Vorauszahlung). Diese monatliche Voranmeldung müssen Sie grundsätzlich auf elektronischem Weg bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums übermitteln (siehe auch Tz. 8 „Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen“). An diesem Tag ist auch die entsprechende Vorauszahlung fällig.

Auf Antrag verlängert Ihnen Ihr Finanzamt die Frist für die Abgabe der Voranmeldungen und die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat (sog. Dauerfristverlängerung). In diesem Fall müssen Sie eine Sondervorauszahlung leisten. Diese beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr. Im Kalenderjahr der Aufnahme der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit wird die Sondervorauszahlung auf der Grundlage der zu erwartenden Vorauszahlungen für dieses Kalenderjahr berechnet.

Durch die Ausnutzung der Fristverlängerung zur Abgabe der Voranmeldungen erhalten Sie auch mögliche Vorsteuererstattungen aus Investitionen später – zum Nachteil für die Liquidität.

Später ist der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich das Kalendervierteljahr. Auch in diesem Fall ist die o. g. Dauerfristverlängerung möglich; eine Sondervorauszahlung ist dabei aber nicht zu leisten. Beträgt die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr aber mehr als 7.500 Euro, ist die Steuer ebenfalls monatlich anzumelden und abzuführen. Hat sich im vorangegangenen Jahr ein Vorsteuerüberschuss von mehr als 7.500 Euro ergeben, können Sie den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum wählen. In den Fällen, in denen die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro (ab 2025: 2.000 Euro) beträgt, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreien.


In den Besteuerungszeiträumen 2021 bis 2026 gilt abweichend vom Vorstehenden Folgendes:

In den Fällen, in denen der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, ist für die Anwendung der genannten Betragsgrenzen die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen. Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr auf, ist nicht in jedem Fall der Kalendermonat der Voranmeldungszeitraum, sondern es ist für die Anwendung der genannten Betragsgrenzen die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

3.4.4 Umsatzsteuerjahreserklärung

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ist – unabhängig von der Höhe der Umsätze – stets eine Umsatzsteuerjahreserklärung abzugeben. Hier müssen Sie selbst berechnen, ob und wie viel Umsatzsteuer Sie zu zahlen haben oder ob es einen Überschuss zu Ihren Gunsten gibt. Mit dieser Anmeldung der Jahressteuer fassen Sie die bereits eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen zusammen und berichtigen diese, wenn es notwendig ist.

Wichtiger Hinweis: Umsatzsteuerjahreserklärungen sind grundsätzlich in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

 **Hierfür steht Ihnen das kostenlose Online-Angebot von der Finanzverwaltung zur Verfügung unter www.elster.de**

3.4.5 Kleinunternehmer

Kleinunternehmer haben unter bestimmten Umständen umsatzsteuerliche Vorteile. Als Kleinunternehmer gelten Sie, wenn Ihr voraussichtlicher Umsatz im Kalenderjahr der Unternehmenseröffnung die Grenze von 22.000 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) nicht überschreitet. In den Folgejahren darf Ihr Umsatz des vorangegangenen Kalenderjahres 22.000 Euro

und der voraussichtliche Umsatz für das laufende Kalenderjahr 50.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Berechnung müssen Sie stets vom Jahresumsatz (vereinnahmte Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer) ausgehen, wenn Sie die genannten Grenzen ermitteln. Im Laufe des Kalenderjahres, in dem Sie Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit neu aufnehmen, ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz in diesem Kalenderjahr abzustellen.

Sind Sie Kleinunternehmer, wird die von Ihnen geschuldete Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie dürfen dann keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, da Sie diese sonst schulden und auch an das Finanzamt zu zahlen hätten. Als Kleinunternehmer sind Sie auch nicht berechtigt Vorsteuerbeträge abzuziehen.

In der Startphase eines Unternehmens werden oftmals größere Investitionen getätigt. Die möglicherweise daraus resultierenden Vorsteuerüberschüsse können bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bereits bei der steuerlichen Erfassung zu verzichten und unterliegen dann der Umsatzbesteuerung nach den allgemeinen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Ihnen steht dann der Vorsteuerabzug zu. Ferner können Sie Ihren Kunden Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen, auch wenn der Umsatz die vorgenannten Grenzen nicht überschreitet.

3.4.6 Erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen

Sollte die getrennte Aufzeichnung einzelner Waren nach Steuersätzen nicht möglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein (z. B. Lebensmittel-einzelhändler), können Sie beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen“ beantragen. Der Vorteil ist, dass die Entgelte bzw. die Bemessungsgrundlagen

erst nachträglich nach Steuersätzen getrennt werden, z. B. unter Berücksichtigung des Wareneingangs. Ein Merkblatt mit weitergehenden Informationen finden Sie im Anhang (Seiten 44-51).

3.4.7 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern anderer EU-Mitgliedstaaten und dem übrigen Ausland

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen – Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen – benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie beim Finanzamt die Erteilung einer USt-IdNr. beantragen. Ihre Angaben werden dann automatisch an das zuständige Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können Sie auch später bei Bedarf schriftlich beim

Bundeszentralamt für Steuern
– Dienstsitz Saarlouis –
66738 Saarlouis
Tel.: 0228 406-1222
Fax: 0228 406-3801

beantragen. In dem formlosen Antrag sind Ihr Name, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt anzugeben.

 **Die Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist auch im Internet möglich unter**

www.bzst.de

(im Bereich Unternehmen/
Identifikationsnummern)

Die Lieferung von Waren an einen Unternehmer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Land des Erwerbers der Umsatzbesteuerung. Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedstaaten, sind

Sie verpflichtet, monatlich bis zum 25. Tag nach Ablauf des Monats eine sog. „Zusammenfassende Meldung“ auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern – Dienstsitz Saarlouis – einzureichen.

Wenn jedoch die Summe der Entgelte für Ihre innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfte weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangehenden Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 Euro beträgt, kann die „Zusammenfassende Meldung“ bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden.

 **Hinweise finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter**

www.bzst.de

(im Bereich Unternehmen/
Umsatzsteuer/Zusammenfassende Meldung)

Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern anderer Staaten (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in Staaten außerhalb der Europäischen Union von der Umsatzsteuer befreit ist. Für Warenbezüge aus dem Ausland (Nicht-EU-Staaten) wird von der Zollverwaltung eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls als Vorsteuer abzugsfähig ist.

3.4.8 Umsatzsteuer-Nachscha

Im Rahmen der steuerlichen Aufnahme und im laufenden Besteuerungsverfahren kann das Finanzamt bei Ihnen, unabhängig von einer Außenprüfung, eine allgemeine Umsatzsteuer-Nachscha vornehmen. Der mit der Umsatzsteuer-Nachscha betraute Amtsträger der Finanzverwaltung kann ohne vorherige Ankündigung Ihre Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten.

Der Amtsträger hat sich auszuweisen, sobald er

- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Geschäftsräume betreten möchte,

- Sie auffordert, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere umsatzsteuerrelevante Urkunden vorzulegen,
- Sie auffordert, Einsicht in gespeicherte Daten zu gewähren oder
- Sie auffordert, Auskünfte zu erteilen.

Das Betreten Ihrer Räumlichkeiten dient dazu, Sachverhalte festzustellen, die für die Umsatzbesteuerung erheblich sein können. Die Umsatzsteuer-Nachscha gewährt kein Durchsuchungsrecht. Wohnräume dürfen gegen Ihren Willen nur in Ausnahmefällen betreten werden.

TEIL 4

Buchführung, Aufzeichnungen und Gewinnermittlung

4.1 Buchführung

Die Buchführung dient im Wesentlichen dazu, den Stand und die Veränderung der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter sowie des Eigen- und Fremdkapitals fortlaufend abzubilden, die Erträge und Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres aufzuzeichnen und zum Schluss des Wirtschaftsjahres einen Abschluss, bestehend aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen. Diese Aufzeichnungen sind von Bedeutung für die eigene Betriebsführung, für den Gläubigerschutz sowie für die Besteuerung.

Dabei muss eine Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten (z. B. dem Betriebsprüfer eines Finanzamts) innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage

des Unternehmens vermitteln kann. Die Buchführung ist die Grundlage Ihrer Gewinnermittlung (sh. Tz. 4.3). Kaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH) sind bereits nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet, Aufzeichnungen und Bücher zu führen (das heißt, doppelte Buchführung samt Betriebsvermögensvergleich in Form eines Jahresabschlusses mit Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung). Nach § 140 Abgabenordnung besteht diese Pflicht auch für die Besteuerung.

Andere gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind nach § 141 Abgabenordnung für Kalenderjahre oder Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, zur Buchführung verpflichtet, wenn ihr

- Umsatz im Kalenderjahr mehr als 800.000 Euro oder
- Gewinn aus Gewerbebetrieb im Wirtschaftsjahr mehr als 80.000 Euro oder
- Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft im Kalenderjahr mehr als 80.000 Euro oder
- Wirtschaftswert der land- bzw. forstwirtschaftlichen Flächen mehr als 25.000 Euro beträgt.

In diesen Fällen wird Ihnen das Finanzamt mitteilen, dass die genannten Grenzen überschritten sind und Sie Ihre Gewinnermittlung zukünftig durch Betriebsvermögensvergleich erstellen und hierzu zur doppelten Buchführung übergehen müssen. Mit Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung des Finanzamts folgt, sind die Bücher zu führen und Gewinne durch den Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln.

Kapitalgesellschaften (GmbH und AG), die Personengesellschaften OHG, KG und GmbH & Co. KG gelten immer als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches und sind Kraft Gesetz buchführungspflichtig.

Nicht buchführungspflichtig sind Freiberufler sowie alle anderen Nicht-Kaufleute (gewerbliche Betriebe und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft), wenn sie die genannten Umsatz- und Gewinn- und Wirtschaftswertgrenzen nicht überschreiten.

Daneben besteht auch die Möglichkeit, freiwillig Bücher zu führen und den Gewinn durch den Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln. Ist dies der Fall, dann ist nach § 5 Absatz 1 EStG der so ermittelte Gewinn auch für ertragsteuerliche Zwecke zu Grunde zu legen.

Doppelte Buchführung

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Bestands- oder Erfolgskonten verbucht, und zwar einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller relevanten Konten. Er enthält nur die für die Unternehmung tatsächlich nötigen und von ihr geführten Konten. Für jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen, z. B.:

- Kontenrahmen für den Einzelhandel,
- Kontenrahmen für den Groß- und Außenhandel oder
- Gemeinschaftskontenrahmen für die Industrie.

Mit der doppelten Buchführung soll der Gewinn periodengerecht ermittelt werden. Aus diesem Grund sind Periodenabgrenzungen vorzunehmen, z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten zu buchen sowie Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

Einfache Buchführung

Für Betriebe, die nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet sind, empfiehlt sich eine einfache Buchführung, in der die einzelnen Geschäftsvorfälle abgebildet werden und, die damit eine Übersicht über die Geschäftsprozesse bietet. Dabei kann ein Journal sehr hilfreich sein, in dem Sie in mehreren Spalten Einnahmen und Ausgaben nach zeitlichen und sachlichen Gesichtspunkten erfassen und ordnen können. Ein Journal kann z. B. einzelne Spalten für Einnahmen aus dem Verkauf von Waren oder erzeugten Produkten, für Wareneinkäufe, für Personalkosten, für Pkw-Kosten, für Bürokosten und weitere Einnahmen und Ausgaben enthalten. Die sich ergebenden Salden können als Grundlage für Ihre **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)** dienen (sh. Tz. 4.3.1).

4.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Unabhängig von der Buchführungspflicht hat **jeder** Unternehmer Buchungen und sonst erforderliche Aufzeichnungen

- einzeln,
- vollständig (lückenlos),
- richtig,
- zeitgerecht und
- geordnet vorzunehmen.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Die Geschäftsvorfälle sind laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren, so dass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Veränderungen und der ursprüngliche Inhalt müssen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist feststellbar bleiben. Diese Grundaufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit eindeutig in ihre Einzelpositionen aufgegliedert werden können.


Die Nachprüfbarkeit der Bücher und sonst erforderlichen Aufzeichnungen verlangt eine aussagekräftige und vollständige Verfahrensdokumentation, die sowohl die aktuellen als auch die historischen Verfahrensinhalte für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nachweist und den in der Praxis eingesetzten Versionen des Datenverarbeitungssystems entspricht.

Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Buchungsbelege, sämtlicher geschäftlicher Schriftwechsel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung und Unterlagen (Daten), die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, sind für die in § 147 Abs. 3 AO benannte Dauer aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt regelmäßig mit dem Schluss des Kalender-

jahres, in dem die aufzubewahrenden Unterlagen entstanden sind oder die letzten Aufzeichnungen hierin vorgenommen wurden.

Die Finanzbehörde hat im Rahmen einer Außenprüfung oder Kassen-Nachschau das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen, das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Herausgabe der Daten auf einem Datenträger oder die Übermittlung der Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle oder nach den Vorgaben der einheitlichen Schnittstelle zu verlangen.

Zur **Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung** bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystems oder einer offenen Ladenkasse im Bereich der Bargeldbranche ist im Steuerportal Mecklenburg-Vorpommern ein gesondertes Merkblatt zur ausführlichen Information abgelegt.

 www.steuerportal-mv.de
unter „Service“ / „Merk- und Informationsblätter“

4.3 Gewinnermittlungsarten

Bei betrieblichen Einkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) bildet der steuerliche Gewinn die Grundlage für die Festsetzung und Berechnung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Gleichzeitig ist der Gewinn bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb die Ausgangsgröße für die Berechnung der Gewerbesteuer.

Als Gewinnermittlungsarten sind überwiegend die **Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)** nach § 4 Absatz 3 EStG und der **Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)** mit Bilanz und **Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** nach §§ 5, 4 Absatz 1 EStG gebräuchlich. Daneben gibt es weitere **spezielle Gewinnermittlungsarten**, insbesondere nach § 5a EStG für Handelsschiffe im internationalen Verkehr (Tonnagebesteuerung) und nach § 13a EStG für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen).

4.3.1 Einnahmenüberschussrechnung (EÜR)

Selbständige und Freiberufler (sh. Tz. 3.1.3) sowie gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte, die nicht buchführungspflichtig sind (sh. Tz. 4.1), können ihre Gewinne mit der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) ermitteln. Bei der EÜR handelt es sich um eine einfache Gegenüberstellung der betrieblichen Einnahmen und Ausgaben. Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zu- und Abflusses. Wenn beispielsweise ein Kunde eine Rechnung bezahlt, ist die Betriebseinnahme im Zeitpunkt der Zahlung zu berücksichtigen. Ausnahmen von dem Zu- und Abflussprinzip bestehen z. B. bei der Behandlung des Anlagevermögens und teilweise des Umlaufvermögens.

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar, Maschinen und Fahrzeuge) sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens (z. B. Grund und Boden, falls dieser zum Umlaufvermögen gehört) werden erst bei Zufluss des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme als Betriebsausgabe berücksichtigt.

Elektronische Übermittlung an das Finanzamt

Die EÜR ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig.

4.3.2 Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) mit Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Alle buchführungspflichtigen Unternehmen (sh. Tz. 4.1) haben ihren Gewinn mit dem Betriebsvermögensvergleich, einschließlich der Bilanz und der Gewinn-

und Verlustrechnung (GuV), zu ermitteln. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) wird aus der Buchführung (sh. Tz. 4.1 und 4.2) entwickelt. Bei dieser Gewinnermittlungsart werden Erträge und Aufwendungen gegenübergestellt und außerdem das Betriebsvermögen im Rahmen eines Bestandsvergleichs berücksichtigt.

So werden z. B. Bestandsveränderungen bei Vorräten, in Auftrag befindliche Arbeiten oder abgeschlossene, noch nicht bezahlte Arbeiten (Forderungen), noch nicht bezahlte erhaltene Leistungen (Verbindlichkeiten) sowie auch steuerliche Abschreibungen gewinnwirksam berücksichtigt. Im Gegensatz zur EÜR sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Betriebsvermögen im engeren Sinne bedeutet dabei Eigenkapital des Betriebes. Dabei ist der Gewinn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres.

Da der Gewinn nur die betrieblich veranlassten Wertveränderungen des Betriebsvermögens umfassen darf, müssen private Entnahmen aus dem Betriebsvermögen (z. B. Entnahme von Wirtschaftsgütern oder Geld für private Zwecke) hinzugerechnet und private Einlagen in das Betriebsvermögen (z. B. Einlage von Geld vom privaten Sparkonto in den Betrieb) abgerechnet werden.

Zur Aufstellung einer **Bilanz** – z. B. im Zeitpunkt der Betriebseröffnung – oder zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist eine mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme (Inventur) durchzuführen. Das Ergebnis der Inventur ist die Aufstellung der Wirtschaftsgüter nach Art, Menge und Wert in Form eines Bestandsverzeichnisses (Inventar).

Das Inventar wird der Bilanz zugrunde gelegt. In der Bilanz wird das Vermögen eines Betriebs den Schulden des Betriebes gegenübergestellt, mit dem Ziel, das Eigenkapital als Differenz zu ermitteln.

Eine Bilanz hat beispielsweise folgende Gliederung:

AKTIVA	PASSIVA
<p>A. Anlagevermögen</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <p>II. Sachanlagen</p> <p>III. Finanzanlagen</p> <p>B. Umlaufvermögen</p> <p>I. Vorräte</p> <p>II. Forderungen</p> <p>III. Wertpapiere</p> <p>IV. Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben</p> <p>C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</p>	<p>A. Eigenkapital</p> <p>B. Rückstellungen</p> <p>C. Verbindlichkeiten</p> <p>D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</p>

In der **Gewinn- und Verlustrechnung** werden die Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres gegenübergestellt. Der Gewinn oder Verlust ist die Differenz zwischen den Aufwendungen und Erträgen.

Eine Gewinn- und Verlustrechnung kann wie folgt gegliedert sein:

Aufwendungen	Erträge
<ul style="list-style-type: none"> ● Materialaufwand <ul style="list-style-type: none"> a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen ● Minderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen ● Personalaufwand <ul style="list-style-type: none"> a) Löhne und Gehälter b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung ● Abschreibungen ● sonstige betriebliche Aufwendungen ● Zinsen und ähnliche Aufwendungen ● außerordentliche Aufwendungen ● Steuern 	<ul style="list-style-type: none"> ● Umsatzerlöse ● Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen ● sonstige betriebliche Erträge ● Erträge aus Beteiligungen ● Erträge aus anderen Wertpapieren ● sonstige Zinsen und ähnliche Erträge ● außerordentliche Erträge

Elektronische Übermittlung an das Finanzamt („E-Bilanz“)

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

 Informationen über die sogenannte E-Bilanz sind abrufbar unter

www.eSteuer.de

Auf Antrag kann das Finanzamt in Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Erfolgt keine elektronische Übermittlung, ist der Steuererklärung eine Abschrift der Bilanz (bei Betriebseröffnung auch der Eröffnungsbilanz) und eine Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen.

4.4 Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

4.4.1 Betriebsvermögen

Bei der steuerlichen Gewinnermittlung sind betrieblich veranlasste Vermögensmehrungen oder -minderungen, Erträge und Aufwendungen zu berücksichtigen. Deshalb ist es notwendig, zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen zu unterscheiden. Stark vereinfacht gilt folgendes:

Wirtschaftsgüter, die überwiegend – das heißt zu mehr als 50 % – für eigenbetriebliche Zwecke genutzt werden oder dazu bestimmt sind, stellen notwendiges Betriebsvermögen dar. Das gilt auch dann, wenn sie bisher fälschlicherweise nicht in der Buchführung oder der Gewinnermittlung erfasst wurden. Wirtschaftsgüter mit einer eigenbetrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 % können dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden, wenn sie in einem gewissen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt und geeignet sind. Werden sie dagegen zu mehr als 90 % privat genutzt, gehören sie in vollem Umfang zum notwendigen Privatvermögen.

Für Grundstücke und Gebäude gelten Besonderheiten. Für steuerliche Zwecke sind Gebäude bei unterschiedlicher Nutzung in mehrere jeweils gesonderte Wirtschaftsgüter aufzuteilen: eigenbetrieblich, fremdbetrieblich, zu eigenen Wohnzwecken und zu fremden Wohnzwecken genutzte Gebäudeteile. Der Grund und Boden ist entsprechend der Wohn- oder Nutzfläche den einzelnen Wirtschaftsgütern zuzuordnen. Wird ein Grundstück oder Grundstücksteil für eigenbetriebliche Zwecke genutzt, gehört es regelmäßig zum

notwendigen Betriebsvermögen. Fremdbetrieblich (z. B. an einen anderen Betrieb vermietete) oder zu fremden Wohnzwecken genutzte Grundstücke oder Grundstücksteile können unter den oben genannten Voraussetzungen als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden. Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich für eigene Wohnzwecke genutzt werden, gehören zum Privatvermögen.

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile, deren Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 Euro beträgt (das können beispielsweise Arbeitszimmer, Werkstätten, Lagerräume oder Garagen sein), müssen ausnahmsweise nicht als Betriebsvermögen behandelt werden. Die Einhaltung der genannten Grenzen ist jedoch zu überwachen. Sobald eine der Grenzen überschritten wird, sind solche Grundstücksteile regulär als notwendiges Betriebsvermögen zu behandeln.

4.4.2 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen und Wertzugänge in Geld oder Geldeswert, die ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen und somit betrieblich veranlasst sind (z. B. Erlöse aus dem Verkauf von Waren oder erzeugten Produkten, aus der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, aus der Veräußerung von Anlagegütern des notwendigen oder gewillkürten Betriebsvermögens oder aus betrieblichen Vermietungen oder Darlehensgewährungen; bei der EÜR auch die vereinnahmte Umsatzsteuer). Auch Schenkungen können Betriebseinnahmen sein, wenn sie ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen.

Nicht alle Betriebseinnahmen sind steuerpflichtig; vor allem § 3 EStG enthält in bestimmten Fällen Steuerbefreiungen.

Private Einlagen (wenn z. B. bis dahin zum Privatvermögen gehörende Gelder, Grundstücksteile oder PKW in den Betrieb eingelegt werden) sowie durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden, sind keine Betriebseinnahmen.

Private Entnahmen (z. B. Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen, die Steuerpflichtige ihrem Betrieb für sich, den privaten Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke entnehmen; Kosten der privaten Lebensführung) dürfen den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Deshalb werden die privaten Entnahmen durch den Ansatz einer Betriebseinnahme in der Gewinnermittlung berücksichtigt.

Für Kraftfahrzeuge, die zu mehr als 50 % eigenbetrieblich genutzt werden (notwendiges Betriebsvermögen), wird die private Entnahme regelmäßig pauschal durch die sogenannte 1 %-Regel ermittelt. Diese beträgt grundsätzlich 1 % des Brutto-Listenpreises (im Zeitpunkt der Erstzulassung, zuzüglich Sonderausstattung und einschließlich Umsatzsteuer) je Monat; für bestimmte Elektrofahrzeuge bestehen Sonderregelungen. Die so ermittelte private Entnahme ist der Höhe nach auf die tatsächlichen Fahrzeugkosten begrenzt. Abweichend davon können wahlweise die Aufwendungen angesetzt werden, die für die private Nutzung des Kraftfahrzeugs tatsächlich angefallen sind, wenn das Verhältnis der privaten zu den betrieblichen Fahrten durch ein Fahrtenbuch und die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege nachgewiesen werden.

4.4.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die ursächlich mit dem Betrieb zusammenhängen und somit durch den Betrieb veranlasst sind. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, so sind die damit verbundenen Aufwendungen regelmäßig Betriebsausgaben. Bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern (z. B. bei privater Mitbenutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs) des Betriebsvermögens sind für die anteilige private Nutzung regelmäßig entsprechende Erträge anzusetzen (sh. Tz. 4.4.2). Im Ergebnis sollen sich nur die Aufwendungen gewinnmindernd auswirken, die auf die betriebliche Nutzung entfallen. Wird ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens auch betrieblich genutzt, so können die Aufwendungen anteilig zu den Betriebsausgaben gehören.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen sofort abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. laufende Aufwendungen für Waren und Rohstoffe, Personal, Mieten, Werbung oder PKW; bei der EÜR auch die gezahlte Vorsteuer), nicht sofort abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für die Anschaffung von Anlagegütern, die der Abschreibung unterliegen) sowie nicht oder eingeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde, Bewirtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten, häusliche Arbeitszimmer, Schuldzinsen im Fall von Überentnahmen).

Die Gewerbesteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Sie kann jedoch ganz oder teilweise im Rahmen einer Steuerermäßigung (§ 35 EStG) die Einkommensteuer mindern.

4.4.4 Abschreibungen – Absetzung für Abnutzung – (AfA)

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die eine Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr haben, dürfen im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in der Regel nicht die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Die Kosten sind im Wege der AfA auf den gesamten Nutzungszeitraum zu verteilen, das heißt in jedem Jahr der Nutzungsdauer darf nur der anteilige Wertverzehr als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Bei Anschaffung oder Herstellung im Laufe eines Jahres kann grundsätzlich immer nur der Teil des Abschreibungsbetrages geltend gemacht werden, der auf den Zeitraum bis Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

Ausnahme: geringwertige Wirtschaftsgüter oder Sammelposten

Für bestimmte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, besteht ein Wahlrecht zur Sofortabschreibung oder Einstellung in einen Sammelposten. Geringwertige bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800 Euro (ohne Umsatz-

steuer) können in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Alternativ kann für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 250 Euro – aber nicht über 1.000 Euro – ein Sammelposten gebildet werden, der über fünf Jahre abgeschrieben wird.

Das Wahlrecht zur Bildung des Sammelpostens kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter nur einheitlich ausgeübt werden. Wird kein Sammelposten gebildet, sind die Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 250 Euro in ein separates Verzeichnis einzutragen, wenn die Angaben nicht aus der Buchführung ersichtlich sind. Bei Ausübung des Wahlrechts zur Bildung des Sammelpostens kann bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 250 Euro ein Sofortabzug erfolgen.

AfA in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA)

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern werden bei der linearen Abschreibungsmethode jährlich die gleichen Beträge abgesetzt. Der Jahresbetrag ergibt sich aus Formel: Anschaffungs- oder Herstellungskosten dividiert durch die voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren. Dagegen bemisst sich die lineare AfA bei Gebäuden regelmäßig nach typisierten Abschreibungssätzen (§ 7 Absatz 4 Satz 1 EStG).

Beispiel „PKW“:

Sie erwerben am 20.05.01 einen neuen PKW (Nutzungsdauer: 6 Jahre) für Geschäftsfahrten zum Preis von 18.000 Euro + 3.420 Euro Umsatzsteuer (einschließlich Überführungs- und Zulassungskosten).

Die AfA des ersten Jahres 01 beträgt $18.000 \text{ Euro} \times 16,67 \% = 3.000 \text{ Euro} \times 8/12 = 2.000 \text{ Euro}$. In den folgenden 02 bis 06 ist jeweils ein AfA-Betrag von jährlich 3.000 Euro zu berücksichtigen. Im Jahr 07 ist die Rest-AfA von 1.000 Euro abzusetzen.

AfA in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA)

Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter ist die AfA in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibungs-

methode) weggefallen. Für Gebäude, mit deren Herstellung nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 begonnen wurde oder deren Anschaffung auf Grund eines nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029 rechtswirksam abgeschlossenen Vertrags erfolgt, kann die AfA nach Maßgabe des § 7 Absatz 5a EStG in fallenden Jahresbeträgen erfolgen.

Schätzung der Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer ist unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Verhältnisse zu schätzen. Maßgebliches Hilfsmittel für die Schätzung der voraussichtlichen Nutzung sind die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten AfA-Tabellen.

Die AfA-Tabellen, z. B. für allgemein verwendbare Anlagegüter, können Sie im Internet abrufen

(z. B. Eingabe des Suchbegriffs „AfA-Tabelle“ in die Suchmaschine)

Nutzungsdauer bei bestimmten digitalen Wirtschaftsgütern

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung eine Nutzungsdauer von einem Jahr zugrunde gelegt werden.

Weiterführende Informationen können Sie dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Februar 2022 entnehmen (veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I 2022, Seite 187).

Abschreibungen nach Einlage von Wirtschaftsgütern in den Betrieb

Bei Betriebsgründungen kommt es oft vor, dass Wirtschaftsgüter in den Betrieb eingebracht werden, die zuvor privat genutzt wurden (beispielsweise PKW). Handelt es sich hierbei um Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, können auch hier Abschreibungen vorgenommen werden. Die Einlage erfolgt grundsätzlich mit dem sogenannten Teilwert oder den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises

für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde, unter der Annahme, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Der Teilwert ist im Allgemeinen aus der Sicht des Erwerbers zu beurteilen. Er ist ein objektiver Wert, der nicht auf der persönlichen Auffassung des jeweiligen Betriebsinhabers über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung, sondern auf einer allgemeinen Werteinschätzung beruht, wie sie auf dem Markt am Stichtag ihren Ausdruck findet.

Wurde das eingelegte Wirtschaftsgut bisher nicht zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, so ist der Einlagewert über die Dauer der Restnutzung abzuschreiben. Wurde das Wirtschaftsgut jedoch vor seiner Einlage bereits zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt, soll vermieden werden, dass mit der Einlage künstlich ein neues AfA-Volumen geschaffen wird.

Daher gilt Folgendes:

- a) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsgutes höher oder gleich den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem Einlagewert vermindert um die bereits in Anspruch genommenen Absetzungen für Abnutzungen oder Substanzverringerung, Sonderabschreibungen oder erhöhten Absetzungen.
- b) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber nicht geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Restwert des Wirtschaftsguts bei Einlage), bemisst sich die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- c) Ist der Einlagewert des Wirtschaftsguts geringer als die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bemisst sich die weitere AfA nach diesem Einlagewert.
- d) Wurde das Wirtschaftsgut innerhalb von drei Jahren vor der Einlage angeschafft oder hergestellt, gilt der Restwert als Höchstwert für die Einlage und die AfA-Bemessungsgrundlage.

In den Fällen a) und b) kann das mit dem Teilwert eingelegte Wirtschaftsgut nicht in vollem Umfang abgeschrieben werden. Vielmehr verbleibt nach der Abschreibung ein Restbuchwert, der erst einen späteren Veräußerungs- oder Entnahmegewinn mindert.

Beispiel:

Ein Gebäude (Anschaffungskosten 1.000.000 Euro) wurde in den Jahren 01 bis 10 zu Vermietungszwecken genutzt. Die AfA betrug jährlich 2 %. Das Gebäude wird zu Beginn des Jahres 11 in ein Betriebsvermögen eingelegt und zu eigenbetrieblichen Zwecken genutzt.

Anschaffungskosten	1.000.000 Euro
abzüglich AfA 10 Jahre x 2 %	200.000 Euro
= Restwert bei Einlage:	800.000 Euro

Der Teilwert bei Einlage beträgt 900.000 Euro und ist damit geringer als die historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, aber nicht geringer als der Restwert bei Einlage (siehe b)). Das Gebäude ist mit dem Teilwert von 900.000 Euro einzulegen. Die AfA-Bemessungsgrundlage beträgt nur 800.000 Euro (= „Restwert“ auf Grundlage der fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten).

Bei einer künftigen AfA von 3 % von 800.000 Euro (= 24.000 Euro), verbleibt nach Ablauf von 33 1/3 Jahren ein Restbuchwert von 100.000 Euro (900.000 Euro abzüglich 800.000 Euro). Dieser Restbuchwert ist dann keiner weiteren AfA zugänglich. Bei einer Veräußerung des Gebäudes oder Entnahme des Gebäudes in das Privatvermögen ist er jedoch gewinnmindernd zu berücksichtigen.

4.4.5 Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich

betrieblich genutzt werden, können Investitionsabzugsbeträge gewinnmindernd berücksichtigt werden. Diese dürfen bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

Einen Investitionsabzugsbetrag können insbesondere kleinere und mittlere Betriebe in Anspruch nehmen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen:

- der Gewinn wird durch eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) oder durch den Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung) ermittelt (sh. Tz. 4.3)
- und der Gewinn überschreitet (ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge und entsprechender Hinzurechnungen) im Wirtschaftsjahr des Abzugs nicht 200.000 Euro.

Die Summen der Abzugsbeträge sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen elektronisch zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde in Härtefällen auf eine elektronische Übermittlung verzichten. In diesen Fällen müssen sich die Summen der Abzugsbeträge aus den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen ergeben.

Die Investitionsabzugsbeträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren abgezogen wurden und nicht hinzugerechnet oder rückgängig gemacht wurden (siehe dazu im Folgenden), dürfen insgesamt 200.000 Euro nicht übersteigen.

Bei Anschaffung oder Herstellung eines begünstigten Wirtschaftsguts können bis zu 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (aber höchstens die abgezogenen und noch nicht wieder hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge) gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten können um 50 % (aber höchstens um die Hinzurechnung nach dem vorherigen Satz) gewinnmindernd herabgesetzt werden. Dies wirkt sich auch auf die Bemessungsgrundlage der AfA aus.

Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten auf den Abzug folgenden Wirtschaftsjahres hinzugerechnet wurde, ist der Abzug rückgängig

zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen ist zulässig. Wird das Wirtschaftsgut nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt, sind die Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Minderung der AfA-Bemessungsgrundlage und die Hinzurechnung rückgängig zu machen.

Bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen von bis zu insgesamt 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass am Ende des der Anschaffung oder Herstellung vorangegangenen Wirtschaftsjahres die o. g. Gewinngrenze eingehalten wird und, dass das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im folgenden Wirtschaftsjahr vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

4.4.6 Verträge zwischen nahen Angehörigen

Junge Unternehmer finden häufig Unterstützung im Kreis der Familie. Diese kann finanzieller Art sein oder in tätiger Mithilfe bestehen. Dabei gilt es einiges zu beachten.

Verträge zwischen nahen Angehörigen (z. B. Arbeitsverträge, Gesellschaftsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge) können nur dann der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn sie bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und auch tatsächlich entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden sind. Außerdem muss das Rechtsverhältnis im Voraus vereinbart worden sein. Diese Anforderungen dienen dem Zweck, den betrieblichen Bereich und den privaten Bereich voneinander abzugrenzen.

Für die bürgerlich-rechtliche Wirksamkeit von Verträgen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern ist ein Ergänzungspfleger zu bestellen. Nur bei Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit minderjährigen Kindern ist die Bestellung eines Ergänzungspflegers regelmäßig nicht erforderlich, damit die Vereinbarung wirksam zustande kommt. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren verstoßen jedoch im Allgemeinen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz; sie sind nichtig und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden. Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.

TEIL 5

Ihre Pflichten als Arbeitgeber

Verfahren des Lohnsteuerabzugs und der Sozialversicherungsbeiträge

5.1 Allgemeine Lohnsteuer

Sobald Sie in Ihrem Unternehmen Arbeitnehmer beschäftigen, kommen zusätzliche Pflichten auf Sie zu: Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an das Finanzamt und die Sozialversicherungsträger (den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die gesetzliche Krankenkasse) abzuführen.

Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus seinem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Dazu gehören unter anderem Löhne, Gehälter, Provisionen, Leistungen für die Zukunftssicherung Ihres Arbeitnehmers, Jubiläumsszuwendungen, Entlohnung

für Überstunden, Abfindung wegen Auflösung des Arbeitsverhältnisses und Sachbezüge (zum Beispiel private Pkw-Nutzung oder Sachgeschenke). Arbeitnehmer sind solche Personen, die Arbeitslohn aus einem abhängigen Dienstverhältnis beziehen.

Sie haften für die richtige Einbehaltung und Abführung. Haben Sie Zweifel darüber, ob oder gegebenenfalls in welcher Höhe Steuerabzugsbeträge einzubehalten und abzuführen sind, wenden Sie sich bitte als Arbeitgeber an Ihr zuständiges Betriebsstättenfinanzamt.

Ermittlung der Lohnsteuer

Heute sind selbst in kleinen Betrieben Computer ein unverzichtbares Hilfsmittel für Abrechnungen. Auch zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung. Dieser Entwicklung wird auch bei der Modernisierung des Lohnsteuerverfahrens mit der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung und der Lohnsteuer-Anmeldung Rechnung getragen.

Für jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto führen. In das Lohnkonto tragen Sie die persönlichen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers – wie beispielsweise die Lohnsteuerklasse – ein. Die Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers, die Sie für die Lohnabrechnungen benötigen, insbesondere Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge, Freibeträge und Kirchensteuerabzugsmerkmale werden Ihnen von der Finanzverwaltung zum elektronischen Abruf bereitgestellt. Diese werden als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bezeichnet. Damit entfällt grundsätzlich die Vorlage von Papierbelegen beim Arbeitgeber.


Für das ELStAM-Verfahren muss der Arbeitnehmer Ihnen nur noch den Tag der Geburt und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- (Steuerklasse 1 bis 5) oder um ein Nebenarbeitsverhältnis (Steuerklasse 6) handelt. Anhand der Angaben des Arbeitnehmers können Sie die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeit-

nehmers elektronisch abrufen. Hierfür stehen Ihnen entweder die entsprechenden Programmfunktionen in Ihrer Lohnabrechnungssoftware oder das kostenlose Online-Angebot der Steuerverwaltung über Mein ELSTER (www.elster.de) zur Verfügung.

 **Nähere Informationen erhalten Sie im Steuerportal MV unter www.steuerportal-mv.de**


und www.elster.de

Die Berechnung der Abzüge übernimmt nach Eingabe der für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum gegebenen Besteuerungsgrundlagen (wie Art und Höhe des Arbeitslohns) das Abrechnungsprogramm maschinell.

 **Ein interaktives Lohnsteuerberechnungsprogramm steht auch auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung unter**

www.bmf-steuerrechner.de

Nach Ablauf des Kalenderjahres, oder bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und nehmen bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auf elektronischem Weg an die Steuerverwaltung vor. Dem Arbeitnehmer stellen Sie lediglich einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung.

 **Nähere Informationen zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten Sie im Internet unter**

www.elster.de

Ermittlung des Solidaritätszuschlags

Der Arbeitgeber hat bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren den Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer einzuhalten. Dieser beträgt 5,5 % der sich – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der steuerlichen Freibeträge für Kinder – ergebenden Lohnsteuer. Um geringe Arbeitslöhne und Einkünfte zu verschonen, wird innerhalb einer sog. Nullzone kein Solidaritätszuschlag festgesetzt. Eine anschließende Milderungszone vermeidet eine sofortige Erhebung des Zuschlags mit 5,5 %.

Ermittlung der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer beträgt in Mecklenburg-Vorpommern 9 % der Lohnsteuer. Sie wird nach dem gleichen Berechnungsschema wie der Solidaritätszuschlag ermittelt.

Erhebung der Lohnsteuer durch Anmeldung

Die einbehaltene und übernommene Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) muss grundsätzlich spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums beim Finanzamt angemeldet und abgeführt werden. Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Ist die voraussichtlich vom Arbeitgeber insgesamt abzuführende Lohnsteuer nicht höher als 5.000 Euro im Kalenderjahr, ist abweichend hiervon Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr. Bei nicht mehr als 1.080 Euro jährlich abzuführender Lohnsteuer genügt eine jährliche Lohnsteuer-Anmeldung.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist auf elektronischem Weg authentifiziert an das Finanzamt zu übermitteln. Das hierfür benötigte Programm ist entweder in Ihrer Lohnabrechnungssoftware enthalten oder kann über ELSTER kostenlos von der Steuerverwaltung bezogen werden. Die rechtzeitige Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer kann auch dadurch erreicht werden, dass Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung einräumen. Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger oder an die jeweils zuständige Krankenkasse.

5.2 Pauschalierte Lohnsteuer

Für bestimmte Zuwendungen (wie z. B. die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer, Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen oder Erholungsbeihilfen an Arbeitnehmer) kann die Lohnsteuer mit einem besonderen Pauschsteuersatz vom Arbeitgeber übernommen werden. Der pauschal versteuerte Arbeitslohn wird bei einer für den Arbeitnehmer durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst. Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist nicht der Arbeitnehmer, sondern sind Sie als Arbeitgeber. Aus diesem Grunde steht die Entscheidung, ob der Arbeitslohn pauschal versteuert wird oder nicht, ausschließlich dem Arbeitgeber zu.

Als Arbeitgeber haben Sie im Innenverhältnis die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen zu übertragen (Abzug vom Nettolohn), wenn tarifliche oder betriebliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (ohne die gesonderten Regelungen zu Minijobs und für kurzfristig Beschäftigte, vgl. 5.3) ist zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer und die Kirchensteuer in Höhe von 5 % der pauschalen Lohnsteuer zu übernehmen und abzuführen.

Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgesellschaft angehören, kann er für diese Arbeitnehmer von der Entrichtung der auf die pauschale Lohnsteuer entfallenden Kirchensteuer absehen. Er muss dann aber für die übrigen Arbeitnehmer die Kirchensteuer mit dem allgemeinen Kirchensteuersatz von 9 % von deren pauschaler Lohnsteuer ermitteln.

Die Voraussetzungen für die Pauschalierung der Lohnsteuer müssen dem Finanzamt jederzeit durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen werden können.

5.3 Besonderheiten bei der Pauschalierung der Lohnsteuer für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist unter Verzicht auf die Vorlage einer Bescheinigung über den Lohnsteuerabzug eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die Sie als Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag von 15 % zu entrichten haben, ist der einheitliche Pauschsteuersatz in Höhe von 2 % nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern an die Deutsche Rentenversicherung – Knappschaft-Bahn-See – abzuführen, und zwar zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

Gegebenenfalls haben Sie zusätzlich noch den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13 % an die jeweilige Krankenkasse zu entrichten.

 **Zu den Einzelheiten informieren Sie sich bitte im Internet unter**

www.minijob-zentrale.de

TEIL 6

Steuervorauszahlungen

Das Finanzamt wird auf Grund Ihrer Gewerbeanmeldung oder der Anmeldung über die Ausübung eines freien Berufes von Ihnen Angaben über die künftige Einkommensteuersituation erwarten. Auf Grund dieser Angaben wird es Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Einkommensteuer und einen

vorussichtlichen Gewerbesteuermessbetrag festsetzen. Es sei denn, Sie legen schlüssig dar, dass im laufenden oder kommenden Jahr keine positiven Einkünfte zu erwarten sind, die zur Festsetzung von Vorauszahlungen führen. Im Jahr der Betriebseröffnung oder der Übernahme des Betriebes richtet das Finanzamt sich dabei nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung.

6.1 Stichtage für die Vorauszahlungen

- Einkommen- und Kirchensteuer
sowie Solidaritätszuschlag
10. März / 10. Juni / 10. September / 10. Dezember
- Gewerbesteuer
15. Februar / 15. Mai / 15. August / 15. November
- Umsatzsteuer
am 10. Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfällt als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen.

Das Finanzamt wird Ihren Antrag prüfen und Ihnen gegebenenfalls einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zusenden. Eventuell zu leistende Gewerbesteuer-Vorauszahlungen setzt die Stadt oder Gemeinde fest. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen ist jedoch ebenfalls beim Finanzamt zu stellen. Sämtliche geleistete Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Mit der einzureichenden Lohnsteuer-Anmeldung leisten Sie keine Vorauszahlungen, sondern abschließende Zahlungen für den betreffenden Anmeldezeitraum. Die zu bezahlende Steuer ist 10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

TEIL 7

SEPA-Lastschriftverfahren

Beteiligen Sie sich am SEPA-Lastschriftverfahren. Sie erleichtern sich und dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ganz erheblich. Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats entfällt die Überwachung von Zahlungsfristen und die Entstehung von Säumniszuschlägen wird vermieden.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats gilt die Zahlung am Fälligkeitstag als entrichtet, unabhängig von der tatsächlichen Gutschrift auf dem Konto des Finanzamtes. Natürlich können Sie nach den allgemeinen Regeln des Lastschriftverkehrs auch Ihrem Kreditinstitut gegenüber einer Abbuchung von Ihrem Konto widersprechen und so die Aufhebung einer Ihrer Ansicht nach unberechtigten Lastschrift erreichen. Sie geben durch die SEPA-Lastschrift keine Rechtsposition in einem etwaigen Rechtsstreit mit dem Finanzamt auf, gehen also kein Risiko ein. Das SEPA-Mandat ist dem Finanzamt zu erteilen.

 **Das Formular zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, sowie weitere Hinweise, können Sie bequem als PDF-Vordruck abrufen unter**

www.steuerportal-mv.de

(Service/Vordrucke/Einzug von Steuern im SEPA-Lastschriftverfahren)

 **Weitere Informationen zu SEPA finden Sie unter**

www.sepadeutschland.de

TEIL 8

Elektronische Übermittlung von Steuererklärungen

8.1 Projekt ELSTER

ELSTER (ELEktronische STEUERERklärung) ist ein Projekt der deutschen Steuerverwaltung, das die sichere elektronische Übermittlung von Steuerdaten ermöglicht.

Mit Sicherheit von der Erklärung zum Bescheid

Für die Übermittlung von Steuerdaten (z. B. eine Steuererklärung) können sowohl die Online-Angebote der Steuerverwaltung wie auch im Handel erhältliche Steuerprogramme verwendet werden. Nachdem Sie Ihre Steuerdaten erfasst haben, werden diese auf formelle Richtigkeit (Plausibilität) geprüft und eventuelle Fehlermeldungen angezeigt. War die Prüfung erfolgreich, werden die Daten verschlüsselt und elektronisch authentifiziert an die Steuerverwaltung gesendet. Ein Papierausdruck der Erklärung erübrigt sich. Die Registrierung zum Erhalt eines Authentifizierungsschlüssels (elektronisches Zertifikat) können Sie über Mein ELSTER vornehmen (vgl. 8.2).


Die Bescheidendatenübermittlung erfolgt, wenn Sie diesen Service bei der elektronischen Übermittlung der Steuererklärung ausgewählt haben. Sie erhalten weiterhin einen Bescheid in Papierform auf dem Postweg. Nach Fertigstellung des Steuerbescheides durch das Finanzamt werden Ihnen die Daten am Bescheidtag zur Abholung bereitgestellt. Falls Sie beim Senden der Daten an die Steuerverwaltung eine E-Mail-Adresse angegeben und die E-Mail-Benachrichtigung aktiviert haben, werden Sie per E-Mail darüber informiert. Sie holen die Daten mit Ihrem Steuerprogramm elektro-

nisch ab. Wählen Sie die Bekanntgabe in elektronischer Form, bekommen Sie den Bescheid nicht auf dem Postweg übermittelt. Per E-Mail werden Sie über die Bereitstellung des Bescheids zum Datenabruf benachrichtigt (ein Bescheid ist in dieser E-Mail nicht enthalten). Diese Benachrichtigungs-E-Mail wird unverschlüsselt verschickt, sie enthält neben der Steuernummer und einer Kurzbezeichnung um welchen Bescheid es sich handelt, aber keine weiteren personenbezogenen Daten.

Um vom Inhalt des Bescheids Kenntnis zu nehmen, ist die Durchführung des Datenabrufs in Ihrer verwendeten Software erforderlich. Im Anschluss daran können Sie den Bescheid (pdf-Datei) einsehen und abspeichern.

Durch das Finanzamt und aus dem Verfahren ELSTER werden niemals Steuerbescheide als Anhänge zu einer E-Mail versendet.

8.2 Mein ELSTER

 **Das plattformunabhängige Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung finden Sie unter**

www.elster.de

Sie haben die Möglichkeit, sich mit der eigenen Identifikationsnummer (persönliches Zertifikat) oder Firmensteuernummer (Organisationszertifikat) zu registrieren. Sie erhalten hierbei von der Steuerverwaltung eine Aktivierungs-ID per E-Mail und einen Aktivierungscode per Post (Ausnahme: Registrierung mit dem Personalausweis). Während des Registriervorganges werden – entsprechend der Art des Zertifikats – Berechtigungsdaten abgefragt, ohne deren Stimmigkeit eine Zustellung des Aktivierungscode nicht erfolgt. Ein erfolgreicher Abschluss der Registrierung ist in diesem Fall nicht möglich. Ausschließlich mit Eingabe der Aktivierungs-ID und des entsprechenden Aktivierungscode auf den Registrierungsseiten von ELSTER kann die Registrie-

zung mit Erstellung eines elektronischen persönlichen Zertifikats oder eines elektronischen Organisationszertifikats erfolgreich abgeschlossen werden.

Ist Ihnen bisher noch keine persönliche Identifikationsnummer vom Bundeszentralamt für Steuern oder noch keine Steuernummer von Ihrem zuständigen Finanzamt erteilt worden (z. B. weil Sie erstmals ein Gewerbe angemeldet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufgenommen haben und eine Steuernummer benötigen), haben Sie auch die Möglichkeit, sich nur mit einer E-Mail-Adresse zu registrieren.

Diese vereinfachte Registrierungsmöglichkeit steht nur für die Login-Option Zertifikatsdatei zur Verfügung und beinhaltet lediglich die Möglichkeit, einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung auszufüllen und zu übermitteln. Andere Formulare oder Funktionen werden nicht angeboten. Weitere Informationen können Sie unter www.Elster.de in der Hilfe unter „Registrierung“ zum Stichwort „Login-Option Zertifikatsdatei (nur mit E-Mail)“ erfahren. Wenn Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt Ihre Identifikationsnummer oder die Steuernummer Ihrer Organisation bekannt sind, können Sie die Funktionen eines vollwertigen Benutzerkontos freischalten.

Ihnen stehen verschiedene Möglichkeiten der Registrierung bei ELSTER zur Verfügung. Dabei haben Sie die Wahl zwischen den Login-Optionen:

1. **Zertifikatsdatei** (Software-Zertifikat) kostenlos
2. **ElsterSecure** (Login mit mobilem Gerät mit der App ElsterSecure)
3. **Personalausweis** (Personalausweis mit eingeschalteter Onlinefunktion und AusweisApp)
4. **Sicherheitsstick** (Zertifikat auf einem Elster-Stick)
Kosten: 57 Euro
5. **Signaturkarte** (Registrierung mit einer Signaturkarte)
Kosten: 50 bis 150 Euro. Neben dem Anschaffungspreis entstehen in der Regel auch laufende Kosten, die je nach Anbieter unterschiedlich sind.

Zur Erstellung eines Benutzerkontos für eine Organisation (Arbeitgeber, Unternehmer, Verein) ist eine Registrierung mit Steuernummer notwendig, dabei können Sie zwischen den Login-Optionen „Zertifikatsdatei“, „Sicherheitsstick“ oder „Signaturkarte“ wählen.

Die Login-Option „Personalausweis“ darf von Ihnen an dieser Stelle nicht gewählt werden, da diese ausschließlich für die Erstellung eines Benutzerkontos für eine natürliche Person vorgesehen ist (Registrierung mit IdNr). Wenn Sie ein Arbeitgeber sind, wird Ihnen für die Nutzung des Verfahrens ELStAM die Verwendung des Organisationszertifikates (Zertifikatsdatei) empfohlen.

Bei der Nutzung der Registrierung mittels Zertifikatsdatei wird empfohlen, das Software-Zertifikat nicht auf dem Rechner zu belassen, sondern auf einen externen Datenträger zu speichern und sicher zu verwahren. Höchste Funktionalität und Sicherheit bietet die Signaturkarte.

Mit dem Zertifikat können Sie Ihre elektronisch zu sendenden Steuerdaten authentifizieren.

Technische Voraussetzungen

 **Eine Übersicht der Anforderungen für die verschiedenen Login-Optionen finden Sie unter**

<https://www.elster.de/eportal/infoseite/systemanforderungen>

Zur Nutzung von Mein ELSTER mit PC und Zertifikatsdatei müssen JavaScript im Browser aktiviert und Cookies zugelassen sein. Um Mein ELSTER mit einem Software-Zertifikat zu nutzen, benötigen sie lediglich einen unterstützten Browser. Für die Nutzung der App Elster Secure ist Android ab Version 9 bzw. iOS ab Version 15 sowie ein unterstützter Browser notwendig.


Möchten Sie Mein ELSTER mit Ihrem Personalausweis verwenden, dann benötigen Sie:

- Ihren Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion
- Ihre 6-stellige PIN

- Ein Kartenlesegerät oder ein geeignetes mobiles Gerät (z. B. Smartphone)
- Eine Software, für die sichere Verbindung zwischen Ihrem Ausweis und Ihrem Computer, z. B. die kostenlose AusweisApp des Bundes

 **Weitere Informationen zu unterstützten Kartenlesegeräten und der Software AusweisApp erhalten Sie auf der Seite**

www.ausweisapp.bund.de

 **Wenn Sie eine andere Software verwenden möchten, erhalten Sie dazu Informationen auf der Seite**

www.personalausweisportal.de


Wenn Sie Mein ELSTER mit einem Sicherheitsstick oder Signaturkarte nutzen möchten, muss der Elster Authenticator auf Ihrem Rechner installiert sein.

 **Die benötigten Treiber für Ihren Sicherheitsstick sowie eine Installationsanleitung erhalten Sie auf der Seite**

www.sicherheitsstick.de

Elektronische Übermittlung von Steuerdaten an die Finanzverwaltungen der Länder

In der Abgabenordnung und den Einzelsteuergesetzen sind verschiedene Regelungen für die Ausgestaltung der elektronischen Datenübermittlung enthalten.

 **Eine Übersicht der technisch möglichen Datenübermittlungen und der gesetzlichen Verpflichtungen für Unternehmer und Arbeitgeber zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten an die Finanzverwaltungen der Länder finden Sie hier:**

https://download.elster.de/download/dokumente/Uebersicht_gestzl_Verpfl.pdf

Für die Einkommensteuererklärung gilt dies z. B. nur, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder Selbständiger Arbeit erzielt werden.

8.3 Steuerkontoabfrage

Die Steuerkontoabfrage ermöglicht es, Auskunft über Sollstellungen, geleistete Zahlungen und offene Forderungen für das eigene Steuerkonto oder in der Funktion als Steuerberater/Firmenvertreter für das Konto des Mandanten/der Firma online zu erhalten.

Voraussetzung für die Nutzung der Steuerkontoabfrage ist die Registrierung mit Personalausweis, Sicherheitsstick, ElsterSecure App oder Signaturkarte.

 **Die Darstellung der jeweiligen Verfahrensabläufe finden Sie in der Hilfe auf der ELSTER-Webseite unter dem Stichwort „Steuerkontoabfrage“.**

8.4 Weitere Erläuterungen zur Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Lohnsteuerbescheinigungen, Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Lohnsteuerbescheinigung

Für Arbeitgeber besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe der Lohnsteuerbescheinigung. Ausnahme: Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung, die ausschließlich Arbeitnehmer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Privathaushalt beschäftigen (§ 41b Abs. 3 EStG).

Die elektronische Übermittlung muss nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz erfolgen und erfordert die Angabe eines steuerlichen Ordnungsmerkmals des Arbeitnehmers (Identifikationsnummer). Die sog. eTIN (= elektronische Transfer-Identifikationsnummer) ist für die Lohnsteuerbescheinigung ab 2023 nicht mehr als Ordnungsmerkmal zulässig. Als Ordnungsmerkmal darf nur noch die ID-Nr. verwendet werden, die sowohl in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug als auch in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung anzugeben ist. Liegt dem Arbeitgeber die ID-Nr. nicht vor, gilt für die ihm zustehende Antragsmöglichkeit auf Erteilung einer ID-Nr. eine Verfahrenserleichterung.

Einzelheiten zum Ablauf der Datenübermittlung entnehmen Sie bitte der Information des Herstellers der von Ihnen verwendeten Lohnbuchhaltungssoftware, in der die elektronische Übermittlung als Funktion enthalten sein sollte.

 **Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter**

www.elster.de

Arbeitnehmer haben einen Anspruch darauf, dass sie vom Arbeitgeber einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung erhalten, auf der auch das lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal (Identifikationsnummer) angegeben ist. Zur Vermeidung von Rückfragen sollten Sie Ihre Arbeitnehmer bei Aushändigung des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung über das Verfahren informieren.

Die Lohnsteuerbescheinigungen können nur authentifiziert, d. h. mit elektronischem Zertifikat, übermittelt werden. Mit der authentifizierten Datenübermittlung soll den erhöhten Sicherheitsanforderungen Rechnung getragen werden. Unabhängig von der zur Übermittlung ausgewählten Software ist eine Registrierung Mein ELSTER zwingend notwendig.

Wichtig für Arbeitgeber: Die Transferticketnummer ist aufzubewahren! Die Protokollabholung ist stets zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Datenlieferung und der Weiterverarbeitung zu starten (Achtung, ohne Protokollabholung und Bestätigung der formellen Richtigkeit im Protokoll darf die Lohnsteuerbescheinigung nicht gedruckt werden! Ausnahme: Mein ELSTER)

Lohnsteuer-Anmeldung und Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung, der Antrag auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung einer Sondervorauszahlung, die Zusammenfassende Meldung und

die Lohnsteuer-Anmeldung müssen authentifiziert elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Abgabe von Steueranmeldungen ist über Mein ELSTER oder Softwareprodukte anderer Hersteller, in denen die ELSTER-Software integriert ist, möglich. Eine Registrierung in Mein ELSTER ist in jedem Fall erforderlich.

Verfügen Sie nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen, die für die Übermittlung elektronischer Steueranmeldungen erforderlich sind, kann Ihnen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag die Abgabe der Steueranmeldungen in Papierform weiterhin gestattet werden. Eine unbillige Härte kann vorliegen, wenn und solange es Ihnen nicht zumutbar ist, die technischen Voraussetzungen einzurichten. Der Antrag wegen unbilliger Härte ist beim Finanzamt schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.

8.5 ELSTER-Hotline

Bei technischen Fragen und Problemen zum Thema ELSTER steht Ihnen die ELSTER-Hotline zur Verfügung:

ELSTER-Hotline

Kontaktformular: <https://www.elster.de/elsterweb/hotline-kontakt/form>

E-Mail: hotline@elster.de

Telefon: 0800 52 35 055 (kostenfrei)
+49 1805 23 50 55
(für Anrufer aus dem Ausland)

Mo bis Fr 07:00 bis 22:00 Uhr

Sa, So, Feiertag 10:00 bis 18:00 Uhr

 Die elektronische Steuererklärung
www.elster.de

TEIL 9

Bauabzugsteuer

Besonderheiten bei Bauleistungen

Zur Sicherung von Steueransprüchen bei Bauleistungen wurde im Jahr 2002 ein Steuerabzug eingeführt. Unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen (Leistungsempfänger) im Inland haben grundsätzlich einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) vorzunehmen, einzubehalten und an das Finanzamt des Leistenden abzuführen.

Unter Bauleistungen versteht man Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken anfallen.


Die Bauabzugsteuer wirkt wie eine Vorauszahlung auf die Steuerschulden des leistenden Unternehmers. Der Steuerabzug kann nur unterbleiben, wenn eine gültige, vom zuständigen Finanzamt des Leistenden ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorliegt oder bestimmte Freigrenzen nicht überschritten werden. Damit Ihr Auftraggeber von der Einbehaltung der Bauabzugsteuer absieht, müssen Sie ihm eine Kopie dieser Freistellungsbescheinigung bei Auftragserteilung vorlegen. In Ausnahmefällen erhalten Sie auch Auskunft beim ausstellenden Finanzamt.

Beziehen Sie für Ihr eigenes Unternehmen Bauleistungen, müssen Sie den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn Sie entweder eine Kopie der Freistellungsbescheinigung des Bauunternehmers vorliegen haben oder wenn die voraussichtliche Rechnungssumme des Bauunternehmers in einem Jahr 5.000 Euro nicht übersteigt. Jeweils vor dem Beginn einer Bauleistung ist dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung auszuhändigen.

Eine Freistellungsbescheinigung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck

für eine bestimmte Zeit, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Jahren oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag erteilt.

Ausführliche Hinweise zum Verfahren enthält das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen.

 **Es steht in deutscher und englischer Sprache auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums zur Verfügung unter**

www.formulare-bfinv.de

(Steuerformulare >> ESt >> Bauabzugsteuer)

TEIL 10

Allgemeine Hinweise und Ratschläge

Auch bei der besten Finanzplanung kann es gerade in der Gründungsphase zu Zahlungsengpässen kommen.

- Sollten Sie feststellen, dass eine pünktliche Entrichtung der fälligen Steuern einmal nicht möglich sein wird, setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem Finanzamt in Verbindung – nach Möglichkeit bereits vor Fälligkeit der Beträge. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden wir dann gemeinsam mit Ihnen nach Lösungen suchen, die für beide Seiten annehmbar sind.
- Kosten, die vor Betriebsgründung entstehen und mit ihr in Zusammenhang stehen, können auch als Betriebsausgaben behandelt werden; Belege immer aufbewahren!
- Die Angaben auf Rechnungen müssen ordnungsgemäß und vollständig sein, so dass ein Vorsteuerabzug zuerkannt werden kann.

Haben Sie noch Fragen?


Wenn Sie weitere Fragen zur Existenzgründung oder anderen Themen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

 **Weitere Fach-Informationen bietet Ihnen auch die Internetseite Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern/Landesregierung unter**

www.steuerportal-mv.de

oder

www.elster.de

 **Für den Vordruck-Download nutzen Sie bitte das Formularcenter beim Formular-Management-system (FMS) der Bundesfinanzverwaltung unter**

www.formulare-bfinv.de

und das Steuerportal M-V unter

www.steuerportal-mv.de

TEIL 11

Hier finden Sie weitere Unterstützung

Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Graf-Schack-Allee 10a
19053 Schwerin
E-Mail: info@vumv.de

Architektenkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32
19055 Schwerin
E-Mail: info@ak-mv.de

Kommunaler Arbeitgeberverband
Mecklenburg-Vorpommern
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
E-Mail: info@kav-mv.de

Steuerberaterkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Ostseeallee 40
18107 Rostock
E-Mail: mail@stbk-mv.de

Handwerkskammer Schwerin
Friedensstraße 4 a
19053 Schwerin
E-Mail: info@hwk-schwerin.de

Handwerkskammer
Ostmecklenburg-Vorpommern
Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg
Friedrich-Engels-Ring 11
17033 Neubrandenburg
E-Mail: info@hwk-omv.de

Hauptverwaltungssitz Rostock
Schwaaner Landstraße 8
18055 Rostock
E-Mail: info@hwk-omv.de

Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin
Graf-Schack-Allee 12
19053 Schwerin
E-Mail: info@schwerin.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
E-Mail: info@neubrandenburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer
zu Rostock
Ernst-Barlach-Straße 1-3
18055 Rostock
E-Mail: info@rostock.ihk.de

Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin
E-Mail: info@zaekmv.de

Ärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern
August-Bebel-Straße 9 a
18055 Rostock
E-Mail: info@aek-mv.de

Apothekerkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 304
19055 Schwerin
E-Mail: info@akmv.de

Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Alexandrinestraße 32
19055 Schwerin
E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de

Rechtsanwaltskammer
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenalstraße 9
19053 Schwerin
E-Mail: info@rak-mv.de

Stand: Juni 2024

Die Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern

Finanzamt Greifswald

Am Gorzberg Haus 11
17489 Greifswald

Telefon: 0385 / 588-43 000
Fax: 0385 / 588-43 300
E-Mail: poststelle@finanzamt-greifswald.de
Internet: www.finanzamt-greifswald.de



ZIA Pasewalk

Torgelower Str. 32
17309 Pasewalk

ZIA Wolgast

Hufelandstraße 4
17438 Wolgast

Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Neubrandenburg
IBAN: DE44 1500 0000 0015 0015 28
BIC: MARKDEF1150

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA) in Greifswald

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 und
14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

ZIA Pasewalk und Wolgast

Dienstag 09.00 bis 12.00 und
14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr

Finanzamt Güstrow

Klosterhof 1
18273 Güstrow

Telefon: 0385 / 588-53 000
Fax: 0385 / 588-53 500
E-Mail: poststelle@finanzamt-guestrow.de
Internet: www.finanzamt-guestrow.de



Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
IBAN: DE50 1300 0000 0013 0015 01
BIC: MARKDEF1130

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 und
14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Quelle: Steuerportal M-V
Stand: April 2024

Finanzamt Hagenow

Steeger Chaussee 8
19230 Hagenow

Telefon: 0385 / 588-51 000
Fax: 0385 / 588-51 500
E-Mail: poststelle@finanzamt-hagenow.de
Internet: www.finanzamt-hagenow.de

ZIA Außenstelle Ludwigslust
Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust
(im Gebäude des Landratsamtes)

Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
IBAN: DE16 1300 0000 0014 0015 04
BIC: MARKDEF1130



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA) in Hagenow

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

ZIA Außenstelle in Ludwigslust

Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr

Finanzamt Neubrandenburg

Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg

Telefon: 0385 / 588-46 000
Fax: 0385 / 588-46300
E-Mail: poststelle@finanzamt-neubrandenburg.de
Internet: www.finanzamt-neubrandenburg.de

Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
IBAN: DE23 1500 0000 0015 0015 18
BIC: MARKDEF1150



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

Sandhufe 3
18311 Ribnitz-Damgarten

Telefon: 0385 / 588-45 000
 Fax: 0385 / 588-45 300
 E-Mail: poststelle@finanzamt-ribnitz-damgarten.de
 Internet: www.finanzamt-ribnitz-damgarten.de



Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
 und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
 IBAN: DE98 1300 0000 0013 0015 10
 BIC: MARKDEF1130

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Finanzamt Rostock

Möllner Straße 13
18109 Rostock

Telefon: 0385 / 588-44 000
 Fax: 0385 / 588-44 300
 E-Mail: poststelle@finanzamt-rostock.de
 Internet: www.finanzamt-rostock.de



Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
 und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
 IBAN: DE55 1300 0000 0013 0015 08
 BIC: MARKDEF1130

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Quelle: Steuerportal M-V
 Stand: April 2024

Finanzamt Schwerin

Johannes-Stelling-Straße 9 – 11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-42 000
Fax: 0385 / 588-42 300
E-Mail: poststelle@finanzamt-schwerin.de
Internet: www.finanzamt-schwerin.de



ZIA Parchim

Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim

Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
IBAN: DE70 1300 0000 0014 0015 02
BIC: MARKDEF1130

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA) in Schwerin

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 und
14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

ZIA Parchim

Dienstag 09.00 bis 12.00 und
14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr

Finanzamt Stralsund

Zur Schwedenschanze 1
18435 Stralsund

Telefon: 0385 / 588-48 000
Fax: 0385 / 588-48 300
E-Mail: poststelle@finanzamt-stralsund.de
Internet: www.finanzamt-stralsund.de



Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
IBAN: DE17 1300 0000 0013 0015 13
BIC: MARKDEF1130

Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 09.00 bis 12.00 und
14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Finanzamt Waren

Einsteinstraße 15
17192 Waren

Telefon: 0385 / 588-40 000
Fax: 0385 / 588-40 400
E-Mail: poststelle@finanzamt-waren.de
Internet: www.finanzamt-waren.de

ZIA Malchin

Schratweg 33, 17139 Malchin

Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
IBAN: DE07 1500 0000 0015 0015 15
BIC: MARKDEF1150



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA) in Waren

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

ZIA Malchin

Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 Uhr

Finanzamt Wismar

Philosophenweg 1
23970 Wismar

Telefon: 0385 / 588-50 000
Fax: 0385 / 588-50 300
E-Mail: poststelle@finanzamt-wismar.de
Internet: www.finanzamt-wismar.de

Telefonsprechzeiten Finanzamt

Montag, Dienstag
und Donnerstag 09.00 bis 12.00 und
13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung: BBk Rostock
IBAN: DE80 1300 0000 0014 0015 16
BIC: MARKDEF1130



Öffnungszeiten der Zentralen Informations- und Annahmestelle (ZIA)

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Quelle: Steuerportal M-V
Stand: April 2024

Merkblatt
zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen
(§ 63 Abs. 4 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung - UStDV)

Stand: Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

- I. Vorbemerkung
- II. Aufschlagsverfahren
 - 1. Allgemeines
 - 2. Tatsächliche und übliche Aufschläge
 - 3. Gewogener Durchschnittsaufschlag
- III. Besondere Hinweise

I. Vorbemerkung

(1) Unternehmer, deren Umsätze unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, müssen in ihren Aufzeichnungen ersichtlich machen, wie sich die Entgelte auf die einzelnen Steuersätze verteilen (§ 22 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz - UStG). Dem Unternehmer, dem wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte und Teilentgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in seinen Aufzeichnungen nicht zuzumuten ist, kann das Finanzamt auf Antrag Erleichterungen gewähren (§ 63 Abs. 4 UStDV). Eine solche Erleichterung der Aufzeichnungspflichten kommt allerdings nicht in Betracht, wenn eine Registrierkasse mit Zählwerken für mehrere Warengruppen oder eine entsprechende andere Speichermöglichkeit eingesetzt wird.

(2) Das Finanzamt darf nur ein Verfahren zulassen, dessen steuerliches Ergebnis nicht wesentlich von dem Ergebnis einer nach Steuersätzen getrennten Aufzeichnung abweicht. Die Anwendung des Verfahrens kann auf einen in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betrieb beschränkt werden.

(3) Die Regelungen zur erleichterten Trennung im Einzelnen ergeben sich aus Abschnitt 259 der Umsatzsteuerrichtlinien (UStR).¹

USt M 1 - Merkblatt Trennung der Bemessungsgrundlagen

Hinweis:

¹ Jetzt Abschnitt 22.6 des Umsatzsteueranwendungserrlasses (UStAE)

II. Aufschlagsverfahren

1. Allgemeines

(1) Die Aufschlagsverfahren kommen vor allem für Unternehmer in Betracht, die nur erworbene Waren liefern, wie z.B. Lebensmitteleinzelhändler, Milchhändler, Drogisten, Buchhändler. Sie können aber auch von Unternehmern angewendet werden, die - wie z.B. Bäcker oder Fleischer - neben erworbenen Waren in erheblichem Umfang hergestellte Erzeugnisse liefern. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Unternehmer, sofern sie für die von ihnen hergestellten Waren die Verkaufsentgelte oder die Verkaufspreise rechnerisch ermitteln, darüber entsprechende Aufzeichnungen führen.

(2) Eine Trennung der Bemessungsgrundlagen nach dem Verhältnis der Eingänge an begünstigten und an nichtbegünstigten Waren kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen zugelassen werden. Die Anwendung brancheneinheitlicher Durchschnittsaufschlagsätze oder eines vom Unternehmer geschätzten durchschnittlichen Aufschlagsatzes kann nicht genehmigt werden. Die Berücksichtigung eines Verlustabschlags für Verderb, Bruch, Schwund, Diebstahl usw. bei der rechnerischen Ermittlung der nichtbegünstigten Umsätze auf Grund der Wareneingänge ist, sofern Erfahrungswerte oder andere Unterlagen über die Höhe der Verluste nicht vorhanden sind, von der Führung zeitlich begrenzter Aufzeichnungen über die eingetretenen Verluste abhängig zu machen.

(3) Die vom Unternehmer im Rahmen eines zugelassenen Verfahrens angewandten Aufschlagsätze unterliegen der Nachprüfung durch das Finanzamt.

(4) In Fällen, in denen ein Unternehmen oder ein Betrieb erworben wird, sind bei der Anwendung eines Aufschlagsverfahrens die übertragenen Warenbestände als Wareneingänge in die rechnerische Ermittlung der begünstigten und der nichtbegünstigten Umsätze einzu beziehen. Diese Berechnung ist für den Voranmeldungszeitraum vorzunehmen, der nach der Übertragung der Warenbestände endet. Der Unternehmer hat die bei dem Erwerb des Unternehmens oder Betriebs übernommenen Warenbestände aufzuzeichnen und dabei die Waren, deren Lieferungen nach § 12 Abs. 1 UStG dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, von denen zu trennen, auf deren Lieferungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist. Die Gliederung nach den auf die Lieferungen anzuwendenden Steuersätzen kann auch im Eröffnungsinventar vorgenommen werden.

(5) Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen gegründet wird. In diesem Falle sind bei einer erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen nach den Wareneingängen die vor der Eröffnung angeschafften Waren (Warenanfangsbestand) in die rechnerische Ermittlung der begünstigten und der nicht begünstigten Umsätze für den ersten Voranmeldungszeitraum einzubeziehen. In den Fällen, in denen ein Verfahren zur Trennung der Bemessungsgrundlagen umgestellt wird, sind übertragene Warenbestände entsprechend zu behandeln.

(6) Wechselt der Unternehmer mit Zustimmung des Finanzamts das Aufschlagsverfahren oder innerhalb des genehmigten Aufschlagsverfahrens die aufzuzeichnende Umsatzgruppe oder wird das Verfahren zur erleichterten Trennung der Entgelte auf der Grundlage des Wareneingangs ganz oder teilweise eingestellt, sind die Warenendbestände von der Bemessungsgrundlage des letzten Voranmeldungszeitraums abzuziehen (Abschnitt 259 Abs. 8 UStR).²

Beispiel 1:

Unternehmer U ermittelt die Entgelte der Lebensmittelgeschäfte in A und B auf der Grundlage des Wareneingangs unter Anwendung des gewogenen Durchschnittsaufschlags i.H.v. 25 % auf die Einkaufsentgelte zu 7 %. Ab 1.1.09 beabsichtigt U, für die Filiale in B einen gewogenen Durchschnittsaufschlag auf die Einkaufsentgelte von 21 % anzuwenden. Die Filiale in B hat den Umsatz für den Voranmeldungszeitraum Dezember 08 wie folgt zu ermitteln:

	Wareneinkauf Dezember 08 zu 7 %	30.000,00
./.	Warenendbestand 31.12.08 zu 7 %	<u>10.000,00</u>
	Zwischensumme	20.000,00
x	Durchschnittsaufschlagsatz 25 %	<u>5.000,00</u>
	Nettoumsatz Dezember 08 zu 7 %	25.000,00

(7) Als Aufschlagsverfahren kommen in Betracht:

- Anwendung tatsächlicher oder üblicher Aufschläge (Nr. 2)
- Anwendung des gewogenen Durchschnittsaufschlags (Nr. 3)

2. Tatsächliche und übliche Aufschläge

(1) Die erworbenen Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto getrennt von den übrigen Waren aufzuzeichnen, deren Lieferungen nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern sind. Auf der Grundlage der Wareneingänge sind entweder die Umsätze der Waren, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, oder die steuerermäßigten Umsätze rechnerisch zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist im Wareneingangsbuch oder auf dem

Hinweis:

² Jetzt Abschnitt 22.6 Abs. 8 des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE)

Wareneinkaufskonto für diese Waren neben der Spalte „Einkaufsentgelt“ eine zusätzliche Spalte mit der Bezeichnung „Verkaufsentgelt“ einzurichten. Die Waren der Gruppe, für die die zusätzliche Spalte „Verkaufsentgelt“ geführt wird, sind grundsätzlich einzeln und mit genauer handelsüblicher Bezeichnung im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto einzutragen. Statt der handelsüblichen Bezeichnung können Schlüsselzahlen oder Symbole verwendet werden, wenn ihre eindeutige Bestimmung aus der Eingangsrechnung oder aus anderen Unterlagen gewährleistet ist. Bei der Aufzeichnung des Wareneingangs sind auf Grund der tatsächlichen oder üblichen Aufschlagsätze die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Verkaufsentgelte für die betreffenden Waren zu errechnen und in die zusätzliche Spalte des Wareneingangsbuchs oder des Wareneinkaufskontos einzutragen. Nach Ablauf eines Voranmeldungszeitraums sind die in der zusätzlichen Spalte aufgezeichneten tatsächlichen oder voraussichtlichen Verkaufsentgelte zusammenzurechnen. Die Summe bildet den Umsatz an begünstigten bzw. nichtbegünstigten Waren und ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Der Differenzbetrag stellt die Summe der übrigen Entgelte zuzüglich der Steuer nach dem anderen Steuersatz dar.

Beispiel 2:					
Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto					
Rechnungs-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungs- endbetrag	Vorsteuer	Einkaufsentgelte 7 %	Einkaufsentgelte 19 %	Verkaufsentgelte 19 %
1	2	3	4	5	6
8892 v. 3.8.08	178,40	18,40	100,00	Ware Nr. Y 51 60,00	80,00
8998 v. 5.8.08	442,40	42,40	280,00	Ware Nr. Y 12 120,00	150,00
Summe Aug. 08	28464,90	2634,90	18.940,00	6.890,00	9.250,00
+ 19 % Umsatzsteuer =					<u>1.757,50</u>
Summe der Verkaufspreise (Bruttoumsatz) zu 19 % =					11.007,50
Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zzgl. Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) August 08			35.660,00		
+ Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal)			400,00		
Zwischensumme			<u>36.060,00</u>		
./ errechnete Verkaufspreise zu 19 % (siehe oben)			<u>11.007,50</u>	Umsatzsteuer =	1.757,50
verbleiben Verkaufspreise zu 7 %			25.052,50	Umsatzsteuer =	<u>1.638,95</u>
./ Umsatzsteuer (7 %)			<u>1.638,95</u>		
Verkaufsentgelte (Nettoumsatz) zu 7 %			23.413,55		
+ Verkaufsentgelte zu 19 % (siehe oben Spalte 6)			<u>9.250,00</u>		
Summe			<u><u>32.663,55</u></u>	Umsatzsteuer =	<u><u>3.396,45</u></u>

(2) Anstelle der Aufgliederung im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto kann auch für eine der Warengruppen ein besonderes Buch geführt werden. Darin sind die begünstigten oder nichtbegünstigten Waren unter ihrer handelsüblichen Bezeichnung mit Einkaufsentgelt und tatsächlichem oder voraussichtlichem Verkaufsentgelt aufzuzeichnen. Statt der handelsüblichen Bezeichnung können Schlüsselzahlen oder Symbole verwendet werden. Die Aufzeichnungen müssen Hinweise auf die Eingangsrechnungen oder auf die Eintragungen im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto enthalten.

(3) Die Verkaufsentgelte, die beim Wareneingang besonders aufzuzeichnen sind, können bereits auf den Rechnungen nach Warenarten zusammengestellt werden. Dabei genügt es, im Wareneingangsbuch, auf dem Wareneinkaufskonto oder in einem besonderen Buch die Sammelbezeichnungen für diese Waren anzugeben und die jeweiligen Summen der errechneten Verkaufsentgelte einzutragen. Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens können die Einkaufsentgelte von Waren mit gleichen Aufschlagsätzen in gesonderten Spalten zusammengefasst werden. Die aufgezeichneten Einkaufsentgelte für diese Warengruppen sind am Schluss des Voranmeldungszeitraums zusammenzurechnen. Aus der Summe der Einkaufsentgelte für die einzelne Warengruppe sind durch Hinzurechnung der Aufschläge die Verkaufsentgelte und damit rechnerisch die Umsätze an diesen Waren zu ermitteln.

Beispiel 3:

Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto

Rechnung-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungsbetrag	Vorsteuer	Einkaufsentgelte 7 %	Einkaufsentgelte zu 19 % mit einem tatsächlichen oder üblichen Aufschlagsatz von:				
				18 % (Warenuntergruppe A)	23 % (Warenuntergruppe B)	28 % (Warenuntergruppe C)	33 % (Warenuntergruppe D)	
1	2	3	4	5	6	7	8	
189 v. 3.8.08	392,50	42,50	200,00	Ware 2 70,00	Ware 8 10,00	Ware 5 50,00	Ware 6 20,00	
211 v. 5.8.08	680,30	70,30	380,00		Ware 8 60,00		Ware 3 170,00	
226 v. 9.8.08	349,70	39,70	160,00	Ware 1 30,00		Ware 7 40,00	Ware 6 80,00	
Summe Aug. 08	48.272,20	5.412,20	22.760,00	5.450,00 + 18 %: 981,00	4.600,00 + 23 %: 1.058,00	3.250,00 + 28 %: 910,00	6.800,00 + 33 %: 2.244,00	
Summe Verkaufsentgelte:				6.431,00	5.658,00	4.160,00	9.044,00	
							insgesamt:	25.293,00
							+ 19 % Umsatzsteuer =	4.805,67
							Summe der Verkaufspreise (Bruttoumsatz) zu 19 % =	30.098,67

Die Entgelte für die mit 7 % zu versteuernden Umsätze werden dann entsprechend der Berechnung im Beispiel 2 ermittelt.

(4) Das Verfahren kann in der Weise abgewandelt werden, dass der Unternehmer beim Wareneingang sowohl für die begünstigten als auch für die nichtbegünstigten Waren die tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Verkaufsentgelte gesondert aufzeichnet. Nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums werden die gesondert aufgezeichneten Verkaufsentgelte für beide Warengruppen zusammengerechnet. Den Summen dieser Verkaufsentgelte wird die Steuer nach dem jeweils in Betracht kommenden Steuersatz hinzugesetzt. Der Gesamtbetrag der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) wird nach dem Verhältnis zwischen den rechnerisch ermittelten Verkaufspreisen beider Warengruppen aufgeteilt.

Beispiel 4					
Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto					
Rechnung-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungs- endbetrag	Einkaufspreise zu 7 % (einschl. Vorsteuer)	Verkaufspreise zu 7 % (einschl. Umsatzsteuer)	Einkaufspreise zu 19 % (einschl. Vorsteuer)	Verkaufspreise zu 19 % (einschl. Umsatzsteuer)
1	2	3	4	5	6
6715 v. 2.8.08	300,00	180,00	Ware Nr. X 31 200,00	120,00	Ware Nr. Q 12 150,00
6802 v. 3.8.08	120,00	70,00	Ware Nr. X 03 90,00	50,00	Ware Nr. X 05 80,00
6827 v. 4.8.08	230,00	130,00	Ware Nr. Z 54 160,00	100,00	Ware Nr. R 61 130,00
Summe Aug. 08	21.300,00	11.580,00	16.860,00	9.720,00	13.490,00
Verhältnis der Verkaufspreise für beide Warengruppen: 16.860,00 : 13.490,00 = 55,6 % : 44,4 %					
Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) August 08				31.630,00	
+ Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal)				500,00	
Zwischensumme				32.130,00	
55,6 % von 32.130,00				17.864,28	Bruttoumsatz zu 7 %
./. Umsatzsteuer				1.168,69	
ergibt Entgelte zu 7 %				16.695,59	
44,4 % von 32.130,00				14.265,72	Bruttoumsatz zu 19 %
./. .Umsatzsteuer				2.277,72	
ergibt Entgelte zu 19 %				11.988,00	
Entgelte zu 7 %				16.695,59	Umsatzsteuer 1.168,69
+ Entgelte zu 19 %				11.988,00	Umsatzsteuer 2.277,72
Gesamtbetrag der Entgelte (einschl. unentgeltliche Wertabgaben)				28.683,59	Umsatzsteuer 3.446,41

3. Gewogener Durchschnittsaufschlag

(1) Die erworbenen Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sind im Wareneingangsbuch oder auf dem Wareneinkaufskonto getrennt von den übrigen Waren aufzuzeichnen, deren Lieferungen nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern

sind. Die Umsätze der Waren, die dem allgemeinen Steuersatz unterliegen, oder die steuerermäßigten Umsätze sind auf der Grundlage der Einkaufsentgelte unter Berücksichtigung des gewogenen Durchschnittsaufschlagsatzes für die betreffende Warengruppe rechnerisch zu ermitteln. Diese rechnerische Ermittlung ist grundsätzlich für die Umsatzgruppe vorzunehmen, die den geringeren Anteil am gesamten Umsatz bildet. Zu der rechnerischen Umsatzermittlung sind am Schluss eines Voranmeldungszeitraums die Einkaufsentgelte der betreffenden Warengruppe zusammenzurechnen. Dem Gesamtbetrag dieser Einkaufsentgelte ist der gewogene Durchschnittsaufschlag hinzuzusetzen. Die Summe beider Beträge bildet den Umsatz der betreffenden Warengruppe und ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Der Differenzbetrag stellt die Summe der übrigen Entgelte zuzüglich der Steuer nach dem anderen Steuersatz dar.

Beispiel 5

Auszug aus dem Wareneingangsbuch/Wareneinkaufskonto

Rechnung-Nr. und Datum der Eingangsrechnung	Rechnungs- endbetrag	Vorsteuer	Einkaufsentgelte 7 %	Einkaufsentgelte 19 %
1	2	3	4	5
651 v. 2.8.08	502,00	62,00	Ware Nr. XY 2 180,00	260,00
698 v. 4.8.08	159,40	19,40	Ware Nr. RS 5 60,00	80,00
715 v. 7.8.08	352,10	42,10	Ware Nr. YZ 7 140,00	170,00
Summe Aug. 08	42.581,60	5.221,60	15.640,00	21.720,00

Der Unternehmer hat nach den tatsächlichen Verhältnissen des 1. Kalendervierteljahres 08 für die begünstigten Waren, deren Anteil am Gesamtumsatz gegenüber den voll steuerpflichtigen Waren geringer ist, einen gewogenen Durchschnittsaufschlagsatz von 21,7 % festgestellt.

Summe der Einkaufsentgelte zu 7 % lt. Spalte 4	15.640,00	
+ 21,7 %	<u>3.393,88</u>	
Errechnete Verkaufspreise zu 7 % (netto)	19.033,88	
+ Umsatzsteuer 7 %	<u>1.332,37</u>	
errechnete Verkaufspreise zu 7 % (brutto)	20.366,25	
Gesamtbetrag der vereinbarten (bzw. vereinnahmten) Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) August 08		
+ Unentgeltliche Wertabgaben (ggf. pauschal)	<u>300,00</u>	
Zwischensumme	45.950,00	
./. errechnete Verkaufspreise zu 7 % (brutto, s. o.)	<u>20.366,25</u>	
verbleiben: Verkaufspreise zu 19 % (brutto)	25.583,75	Umsatzsteuer = 4.084,80
./. Umsatzsteuer	<u>4.084,80</u>	
Verkaufsentgelte (netto) zu 19 %	21.498,95	
+ Verkaufsentgelte zu 7 % (siehe oben)	<u>19.033,88</u>	Umsatzsteuer = 1.332,37
Summe	<u>40.532,83</u>	Umsatzsteuer = <u>5.417,17</u>

(2) Der gewogene Durchschnittsaufschlagsatz ist vom Unternehmer festzustellen. Dabei ist von den tatsächlichen Verhältnissen in mindestens drei für das Unternehmen repräsentativen Monaten eines Kalenderjahrs auszugehen. Der Unternehmer ist - sofern sich die Struktur seines Unternehmens nicht ändert - berechtigt, den von ihm ermittelten gewogenen Durchschnittsaufschlagsatz für die Dauer von 5 Jahren anzuwenden. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle einer Änderung der Struktur des Unternehmens ist der Durchschnittsaufschlagsatz neu zu ermitteln. Als Strukturänderung ist auch eine wesentliche Änderung des Warensortiments anzusehen.

III. Besondere Hinweise

(1) Von Filialunternehmen kann die Trennung der Bemessungsgrundlagen statt nach den vorbezeichneten Verfahren auch in der Weise vorgenommen werden, dass die tatsächlichen Verkaufsentgelte der Waren, deren Lieferungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen oder nach dem allgemeinen Steuersatz zu versteuern sind, im Zeitpunkt der Auslieferung an den einzelnen Zweigbetrieb gesondert aufgezeichnet werden. Eine getrennte Aufzeichnung der Wareneingänge ist in diesem Falle entbehrlich. Nach Ablauf eines Voranmeldungszeitraums sind die Verkaufsentgelte für die in diesem Zeitraum an die Zweigbetriebe ausgelieferten Waren einer der gesondert aufgezeichneten Warengruppen zusammenzurechnen. Die Summe dieser Verkaufsentgelte ist nach Hinzurechnung der Steuer unter Anwendung des in Betracht kommenden Steuersatzes von der Summe der im Voranmeldungszeitraum vereinbarten oder vereinnahmten Entgelte zuzüglich Steuer (Bruttopreise) abzusetzen. Aus dem verbleibenden Differenzbetrag ist die Steuer unter Zugrundelegung des anderen Steuersatzes zu errechnen. Die Berechnung in Beispiel 2 gilt entsprechend.

(2) Unternehmer, für die eine erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen zugelassen worden ist, sind berechtigt, nachträgliche Minderungen der Entgelte z.B. durch Skonti, Rabatte und sonstige Preisnachlässe nach dem Verhältnis zwischen den Umsätzen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sowie den steuerfreien und nicht steuerbaren Umsätzen eines Voranmeldungszeitraums aufzuteilen. Einer besonderen Genehmigung bedarf es hierzu nicht.

Für Fragen, die dieses Merkblatt nicht beantwortet, stehen die Finanzämter zur Verfügung. Auf die Möglichkeit, den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe in Anspruch zu nehmen, wird hingewiesen.

Diese Informationsschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/-bewerbern oder Wahlhelferinnen/-helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, die Broschüre zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Pressestelle

Telefon: 0385 588-14003

Internet: www.finanzministerium-mv.de

E-Mail: presse@fm.mv-regierung.de

Redaktion:

Steuerabteilung, Abteilung 3

E-Mail: steuerabteilung@fm.mv-regierung.de

Fotonachweise:

Foto Einband: A.B./peopleimages.com – stock.adobe.com

Foto Minister im Vorwort: Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern

Redaktionsschluss: Juni 2024

